

Die Expedition ist Herrenstrasse Nr. 20.

№ 28. Donnerstag den 3. Februar 1848.

Ständische Angelegenheiten.

(Nach der Allg. Preuß. Ztg.)

(Schluß der Sitzung vom 26. Januar.)

Hierauf beginnt die Debatte über die Frage: „ob auch für die Fälle, welche im § 19 der Einführungs-Ordnung für die Rheinprovinz erwähnt sind, das Minimum von 3 Jahren beantragt werden solle?"

Die Abtheilung hat sich dafür ausgesprochen, daß es bei dem Minimum verbleiben solle, wie der § es enthalte.

Justiz-Minister v. Savigny hält das Heruntergehen mit dem Minimum bis auf 3 oder 5 Jahre für rathsam.

Die Versammlung beschließt, es bei dem Minimum von 3 Jahren zu belassen.

Es beginnt nun die Debatte über die Frage: „ob dem Vorschlage der Abtheilung beigestimmt werden solle, daß, wenn das Verbrechen mit der Todesstrafe bedroht sei, der Versuch immer mit Zuchthausstrafe bestraft werden müsse?"

Gr. v. Schwerin ist mit der Minorität der Abtheilung der Ansicht, daß nicht immer bei der Todesstrafe für das konsumirte Verbrechen beim Versuch auf Entehrung zu erkennen sei. Er stimmt dafür, daß alternativ auf Zuchthaus oder Strafarbeit erkannt werde.

Justiz-Minister v. Savigny stimmt der Minorität bei.

Der Antrag der Abtheilung wird mit allen gegen eine Stimme verworfen und die Versammlung tritt dem Antrage bei,

die Entscheidung der hier vorliegenden Frage von der bevorstehenden Entscheidung der Frage, ob bei der Todesstrafe ein Unterschied zwischen entehrend und nicht entehrend gemacht werden soll,

abhängig zu machen.

Dem ferneren Antrage der Abtheilung,

daß, wenn das Verbrechen mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sei, der Versuch mit Zuchthausstrafe oder Strafarbeit geahndet werden müsse,

tritt die Versammlung mit dem Zusatze „oder mit Festungshaft" bei.

Der Antrag der Abtheilung,

daß in den Fällen des dritten Alinea des § 40 die Strafe des Versuchs nicht unter ein Drittheil der höchsten gesetzlichen Strafe herabsinken dürfe,

verwirft die Versammlung mit 48 gegen 44 Stimmen.

§ 41. „Die auf das vollendete Verbrechen angedrohte Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizeiaufsicht soll auch dann ausgesprochen werden, wenn das Verbrechen nur als ein versuchtes zu bestrafen ist."

Die Abtheilung schlägt die unveränderte Annahme des § vor. Die Versammlung tritt der Abtheilung bei.

§ 42. „Der Versuch soll straflos bleiben, wenn der Thäter aus eigener Bewegung von der Vollendung des Verbrechens absteht und, wo dies nöthig ist, solche Anstalten trifft, wodurch die beabsichtigte schädliche Wirkung verhindert wird. Wenn jedoch die vorgenommene Versuchshandlung als solche bei einzelnen Verbrechen besonders mit Strafe bedroht ist, oder wenn sie ein selbstständiges Verbrechen enthält, so soll dieselbe dennoch bestraft werden, auch wenn das beabsichtigte Verbrechen aus eigener Bewegung des Thäters nicht zur Ausführung gekommen ist."

Die Abtheilung beantragt die Weglassung des §, weil er nach dem früher angenommenen Antrag entbehrlich sei. v. Savigny erklärt das für eine Fassungsbemerkung und es wird also nicht erst darüber abgestimmt.

§ 43. „Die für ein Verbrechen angeordnete Strafe ist nicht nur auf denjenigen anzuwenden, welcher die mit Strafe bedrohte That allein oder in Gemeinschaft mit Anderen ausführt, sondern auch auf den, welcher einen Anderen zur Ausführung derselben anstiftet, es möge dies durch Geschenke, Versprechen, Drohungen, Befehl oder durch andere auf den Willen einwirkende Mittel geschehen."

Wird mit einer Fassungsbemerkung wegen eine korrekteren Wortes für „anstiftet" angenommen.

§ 44. „Wer einem Anderen zur Begehung eines Verbrechens durch Rath oder That wissentlich Hülfe leistet, ist zu der für dieses Verbrechen im Gesetze angeordneten Strafe zu verurtheilen.

Es soll jedoch der Richter bei Abfassung des Erkenntnisses ermächtigt sein, eine der Art und dem Maße nach gelindere Strafe auszusprechen, wenn er in der besonderen Beschaffenheit der geleisteten Hülfe Gründe zu einem solchen gelinderen Urtheil findet.

Insbesondere kann in einem solchen Falle auch von der auf das Verbrechen gesetzten Strafe des Verlustes der gewerblichen oder der Ehrenrechte, der Landesverweisung und der Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht abgesehen werden.

Bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Strafe der Hülfeleistung niemals auf eine geringere als dreijährige Zuchthausstrafe oder auf Strafarbeit von dieser Dauer bestimmt werden."

Wird angenommen.

§ 45. „Wer einem Verbrecher nach verübter That wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen."

Die Abtheilung beantragt unveränderte Annahme des §. Einige Redner wollen die Bestimmung des § unter dem Titel der Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit behandelt wissen. Die Organe der Regierung halten das für unzweckmäßig, und der § wird von der Versammlung angenommen.

§ 46. „Wenn der Begünstiger (§ 45) um seines eigenen Vortheils willen handelt, so ist gegen ihn auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, oder auf Gefängniß, oder auf Strafarbeit bis zu fünf Jahren zu erkennen.

Unter derselben Voraussetzung kann gegen den Begünstiger zugleich auf Verlust der gewerblichen und der Ehrenrechte, auf Landes-Verweisung und auf Stellung unter besondere Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn das Verbrechen selbst, worauf sich die Begünstigung bezog, mit diesen Strafen bedroht ist."

Auch dieser § wird nach einigen kurzen Bemerkungen angenommen.

§ 47. „Die Begünstigung bleibt straflos, wenn sie dem Verbrecher, nur um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist."

Die Abtheilung beantragt mit 10 gegen 3 Stimmen:

auch Ehegatten von Geschwistern des Verbrechers im Fall des § 47 für straflos zu erklären.

Die Regierung hat dagegen nichts einzuwenden.

§ 48. „Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welche Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist anzuwenden, ohne Unterschied, ob der Begünstiger zu den Angehörigen des Verbrechers gehört (§ 47) oder nicht."

Angenommen.

§ 49. „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden, gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält, und es unterläßt, davon der Obrigkeit oder den durch das Verbrechen bedrohten Personen zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen wird, mit Gefängniß oder mit Straf-Arbeit bis zu fünf Jahren bestraft werden."

Die Abtheilung empfiehlt unveränderte Annahme des §. v. Donimierski ist für Streichung des §, weil Staatsbürger dadurch zu Denunzianten herabgewürdigt würden. v. Brünneck ebenfalls, weil die Beurtheilung der glaubhaften Kenntniß vollkommen subjektiv sei. Die Regierungsorgane bemerken, daß solche Bestimmungen auch in andern Gesetzgebungen gefunden würden.

Der § wird mit großer Mehrheit angenommen.

(Sitzung vom 27. Januar.)

Sechster Titel.

(Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mindern.)

§ 50. „Eine an sich strafbare Handlung kann denjenigen Personen nicht zugerechnet werden, in welchen durch jugendliches Alter oder durch einen besonderen Geisteszustand der freie Gebrauch der Vernunft ausgeschlossen war."

Abgeordn. v. Gaffron will eine Bestimmung in den Paragraph aufgenommen haben, nach welcher die Trunkenheit niemals die Zurechnungsfähigkeit ausschließen soll. Dieser Vorschlag findet indeß nicht die erforderliche Unterstützung.

Durch eine Bemerkung von Camphausen über die Fassung dieses Paragraphs veranlaßt, erhebt sich eine längere Debatte über die Behandlung der Fassungsfragen überhaupt.

Korref. v. Mylius spricht bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, die Regierung möge den von rheinischen Juristen verfaßten Fassungsentwurf veröffentlichen. Die Regierungsorgane erklären sich hiermit nicht einverstanden, weil die Debatten dadurch ins Endlose ausgedehnt werden würden. Die Regierung habe die Vorschläge der rheinischen Juristen reiflich erwogen und, so weit sie dieselben zweckmäßig gefunden, in den Entwurf aufgenommen. Auch habe der Abtheilung die Einsicht in den verlangten Entwurf freigestanden, damit sie die geeigneten Vorschläge sich aneignen und in die Versammlung bringen möchte. Es würde auch bedenklich sein, denselben jetzt zu veröffentlichen und ihn gleichsam dem Entwurf der Regierung gegenüber zu stellen. Die Versammlung geht, ohne einen Antrag zu stellen, zur Tagesordnung über.

§ 51. „Wegen jugendlichen Alters sind Personen, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ohne Ausnahme für zurechnungsunfähig zu achten. Bei Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, ist in jedem einzelnen Falle besonders zu ermessen, ob dieselben bereits für zurechnungsfähig zu achten sind oder nicht."

Die Abtheilung schlägt vor:

die Frage: „Soll das vollendete zwölfte Jahr als Grenze der unbedingten Zurechnungs-Unfähigkeit wegen jugendlichen Alters gelten?" mit Ja zu beantworten.

v. Saucken-Tarputschen trägt an, den Termin für die unbedingte Zurechnungs-Unfähigkeit bis zu 14 Jahren, für den zweiten Fall des § aber bis auf 18 Jahre hinaufzurücken, und hält diese Bestimmung dem Bildungszustande des Volkes für entsprechend. Für den ersten Fall macht er besonders den Umstand geltend, daß bis zum 14ten Jahre die Kinder noch der Schule angehören und gewöhnlich erst später den Confirmanden-Unterricht genießen. Regierungs-Kommiss.

Bischoff hält die Hinausrückung des Termins von 12 Jahren bis zu 14 Jahren nicht für nothwendig, da in allen den Fällen der Entwurf dem Richter es überlasse, ob er den Angeschuldigten für zurechnungsfähig halte oder nicht. Hinsichtlich des zweiten Punktes hält er eine Aenderung des Entwurfs ebenfalls nicht für nothwendig, da es sich im Allgemeinen nicht behaupten lasse, daß mit sechzehn Jahren die Entwikkelung des Geistes noch nicht soweit vorgeschritten sei, als daß die volle Strafe gerechtfertigt wäre. Wegen der Todesstrafe könne man bei noch jugendlichem Alter die Milderung der Gnade Sr. Majestät überlassen. Graf Zech-Burkersrode stimmt dem Abgeordneten v. Saucken bei. v. Mylius: die Frage sei rein praktischer Natur, indem sie von der Reife des Alters in den verschiedenen Provinzen abhängig sei. Was seine Provinz betreffe, so trete er dem Entwurfe bei.

v. Byla tritt dem ersten Theil des Antrags des Abg. aus Preußen bei, den zweiten Theil hält er nicht für rathsam, zumal bei uns mit dem 17ten Jahr die Waffenfähigkeit beginne. — Naumann hält bei der dem Richter gelassenen Freiheit den ersten Theil des Antrages für nicht erheblich, tritt aber dem zweiten bei, weil allerdings Personen bis zum 18ten Jahre häufig — und darauf komme es an — in ihrer geistigen Entwickelung noch nicht soweit vorgeschritten seien, daß man ihre vollständige Zurechnungsfähigkeit annehmen könnte. Namentlich hält er es für wünschenswerth, daß Personen bis zu diesem Alter nicht in das Zuchthaus kommen.

Justiz-Minister Uhden erwähnt als Beleg dafür, daß die Zurechnungsfähigkeit schon vor dem 14. Jahre eintreten könne, eine vor dem Inquisitoriat zu Breslau schwebende Untersuchnng gegen eine Bande von Buben, die sich bedeutender Brandstiftungen schuldig gemacht, und dabei eine große Bosheit bekundet haben. Dieselben seien fast sämmtlich unter 14 Jahren. Was dem zweiten Punkt betreffe, so haben sämmtliche Provinzial-Landtage mit Ausnahme eines einzigen, sich für den Termin von 16 Jahren ausgesprochen.

v. Auerswald schlägt im Interesse der Uebereinstimmung unter allen Provinzen folgende Einigung vor. Die nördlicheren Provinzen möchten von dem Vorschlage, statt des 12ten Jahres das 14te zu setzen, abstrahiren, da die §§ 52 und 53 eine hinlängliche Garantie gewährten. Dagegen möchten aus demselben Grunde die südlicheren Provinzen und das Gouvernement auf das 16te Lebensjahr verzichten und das 18te adoptiren, denn § 53 und 54 würden vor dem Mißbrauch einer zu milden Bestrafung schützen. v. Mylius schließt sich diesem Vorschlage an. Regierungs-Commissar Bischoff hält es doch für bedenklich, zuzulassen, daß Personen über 16 Jahre möglicher Weise vom Richter für ganz unzurechnungsfähig erklärt würden.

Abstimmmung. Der Antrag des Abg. v. Auerswald wird angenommen.

§ 52. „Die wegen jugendlichen Alters für zurechnungsunfähig geachteten Personen (§ 51) sind der häuslichen oder der vormundschaftlichen Zucht zu überlassen oder in einer Besserungs-Anstalt unterzubringen. Der Richter hat das hierzu Nöthige nach Befinden der Umstände anzuordnen. In der Besserungs-Anstalt sind dieselben so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungs-Behörde solches für erforderlich achtet, jedoch niemals über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus."

Camphausen will einen Fassungsantrag zur Abstimmung bringen, findet aber nicht die nöthige Unterstützung von 8 Mitgliedern. Eben so findet v. Olfers zu dem Antrage auf den Zusatz: „von der getroffenen Anordnung hat der Richter die Orts-Behörde in Kenntniß zu setzen" keine Unterstützung.

§ 53. „Gegen Personen, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und zugleich für zurechnungsfähig geachtet werden (§ 51), sollen die gesetzlichen Strafen mit folgenden Einschränkungen eintreten:

1) Anstatt der Todesstrafe oder der lebenswierigen Freiheitsstrafe ist höchstens auf fünfzehnjährige und mindestens auf dreijährige Strafarbeit zu erkennen.
2) Bei einem mit zeitiger Freiheitsstrafe oder mit Geldbuße bedrohten Verbrechen soll die Hälfte der höchsten gesetzlichen Strafe nicht überschritten werden.
3) Auf Zuchthausstrafe oder auf Verlust der Ehrenrechte darf niemals erkannt werden.
4) Die gegen jugendliche Verbrecher erkannten Freiheitsstrafen sind entweder in eigens für solche Personen bestimmten Straf-Anstalten oder zwar in den ordentlichen Straf-Anstalten, jedoch in abgesonderten Räumen, zu vollstrecken."

Hiergegen findet sich nichts zu erinnern.

§ 54. „Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung kann demjenigen nicht zugerechnet werden, dessen freie Willensbestimmung durch Gewaltthätigkeiten oder Drohungen ausgeschlossen war."

Die Abtheilung findet die Annahme des § unbedenktich.

Abg. Sperling vermißt in dem eben abgehandelten Abschnitte den Fall beschränkter Zurechnungsfähigkeit und schlägt die Aufnahme der Bestimmung vor, daß in diesem Falle der Richter die Macht habe, unter das gesetzliche Minimum herabzugehen. Regier.-Kommissar Bischoff erklärt, gegen diesen Vorschlag sprächen sowohl theoretische als praktische Gründe, indem eine getheilte Zurechnungsfähigkeit sich nicht denken lasse, und der Richter durch einen solchen § leicht verleitet werden könnte, in zweifelhaften Fällen bei wirklicher Zurechnungsfähigkeit sowohl wie bei wirklicher Unzurechnungsfähigkeit eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen.

Der Vorschlag findet nicht die gehörige Unterstützung.

§ 55. „Eine im Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung, welche zur Abwendung eines rechtswidrigen Angriffs gegen die Person oder gegen das Vermögen, es sei von dem Angriffenen selbst oder zu dessen Vertheidigung von einem Anderen, begangen wird, soll, so weit sie für den Zweck der Vertheidigung erforderlich war, als eine in rechter Nothwehr begangene Handlung erachtet und nicht als ein Verbrechen angesehen werden.

Dasselbe gilt von solchen Handlungen, welche vorgenommen werden, um denjenigen zn vertreiben, welcher in eines Anderen Besitzthum mit Gewalt eindringt oder darin wider den Willen des Besitzers verbleibt."

Die Abtheilung schlägt vor:

Die Bestimmungen des § 55 mit der Modifikation anzunehmen, daß im zweiten Alinea hinter dem Worte „welcher" das Wort „unbefugt" eingeschaltet werde.

Die Regierung hat nichts dagegen einzuwenden.

§ 56. „Wer in rechter Nothwehr aus Bestürzung, Schreck oder Furcht das Maß erlaubter Vertheidigung überschreitet, dem ist diese Ueberschreitung nicht zuzurechnen."

Die Abtheilung hat nichts zu erinnern. von Wolf-Metternich wünscht eine schärfere Begränzung der straflosen Nothwehr, weil sonst eine Strafbestimmung für die Ueberschreitungen der Nothwehr fehle. Reg.-Kommiss. Bischoff: Es sei angemessen, die Nothwehr von dem liberalen Standpunkte aufzufassen, wie dies auch in den übrigen Gesetzgebungen geschehen sei. Fürst Wilhelm Radziwill findet den Paragraph zu eng gefaßt. Es sei der Fall nicht bedacht, wenn Einer einem Dritten zu Hilfe käme, wo doch gewiß von Furcht, Bestürzung und Schreck auf seiner Seite nicht die Rede sein könne. Regier.-Kom. Bischoff entgegnet: Nach der Definition von Nothwehr im § 55 sei der nicht strafbar, welcher zur Vertheidigung eines Andern Nothwehr ausübe. Diese Grenzen im § 55 seien aber sehr weit gezogen. Just.-Minist. v. Savigny macht darauf aufmerksam, daß der Fall eines Angriffs ein ganz anderer sei, als § 56 bedinge.

§ 57. „Wer in Nothwehr einen Menschen tödtet oder erheblich verwundet, ist, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, den Vorfall ungesäumt der Obrigkeit anzuzeigen."

Die Abtheilung findet dagegen nichts zu erinnern. Die Minorität derselben trägt an, in diesem Falle nur eine Polizei- nicht aber eine Kriminalstrafe eintreten zu lassen. Der Antrag findet aber nicht die nöthige Unterstützung.

§ 58. „Gegen den, welcher Sachen gewaltsam oder heimlich an sich gebracht hat, ist der Verletzte befugt, sowohl auf frischer That, als auch dann, wenn die Hülfe der Obrigkeit wahrscheinlich zu spät kommen würde, Gewalt anzuwenden, so weit solche erforderlich ist, um demselben die Sachen wieder abzunehmen. Eben so ist es erlaubt, Gewalt anzuwenden, um einen entfliehenden Verbrecher festzunehmen. Jedoch werden lebensgefährliche Verletzungen durch diese Zwecke nicht straflos."

Die Abtheilung schlägt vor:

den § 58 nur mit der Modifikation anzunehmen, daß im zweiten Satze statt: „Eben so" gesagt werde: „unter derselben Voraussetzung" und daß im dritten Satze vor den letzten Worten „nicht straflos" statt „durch diese Zwecke" gesagt werde: „zur Erreichung dieser Zwecke unter allen Umständen."

Ferner,

den Ausdruck „wahrscheinlich" in der dritten Zeile wegzulassen.

Gr. v. Renard wünscht, daß bei den lebensgefährlichen Verletzungen im Sinne des letzten Satzes des § ein geringeres Strafmaß festgesetzt werde, wie in andern Fällen solcher Verletzungen. Gr. Galen tritt ihm im Allgemeinen bei, trägt aber auf völlige Streichung des letzten Satzes an und will auf diese Fälle die § 56 und 57 anwendbar erklärt wissen. Reg.-K. Bischoff hält eine solche Bestimmung für unnöthig.

v. Auerswald ist entgegengesetzter Meinung und möchte die Bestimmung des letzten Satzes noch mehr erweitern, indem statt „lebensgefährliche" gesetzt würde: „körperliche." Abgeord. Steinbeck schließt sich seiner Meinung an, da er es für unzulässig hält, um einer bloßen Sache willen eine fremde Persönlichkeit verletzen zu lassen. Gr. v. Schwerin glaubt, daß, wenn der letzte Satz gestrichen würde, wir in die Zeiten des Faustrechtes zurückkehren würden und auch Justiz-Minister v. Savigny hält die Streichung für gefährlich. Die Versammlung tritt keinem dieser Anträge bei.

§ 59. „Wer fremdes Eigenthum verletzt, um sich oder Andere aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben zu retten, soll straflos bleiben, so weit seine Handlung für den Zweck der Rettung erforderlich ist.

Jedoch ist der Handelnde, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, verpflichtet, die begangene Verletzung ungesäumt zur Kenntniß des Beschädigten oder der Obrigkeit zu bringen."

Wird unverändert angenommen.

§ 60. „Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse das von ihm begangene Verbrechen die Natur eines schwereren Verbrechens, als er zu begehen glaubte, annimmt, so soll ihm die That nicht als dieses schwerere Verbrechen zugerechnet werden."

Dem Abgeord. Camphausen ist unklar, wer die Pflicht des Beweises auf sich habe. Justizm. Uhden erläutert dies an dem Beispiele der Hehlerei dahin, daß der Ankläger den Beweis führen müsse, wenn er behaupte, daß der Angeklagte bei einem qualificirten Diebstahle Hehlerei getrieben habe, werde aber von dem Angeklagten ein Irrthum in der Person, gegen die das Verbrechen verübt worden, behauptet, so gehöre dies zum Exculpationsbeweise. Camphausen ist hierdurch zufriedengestellt.

§ 61. „Dagegen soll der Irrthum über das Dasein des Strafgesetzes oder über die Art und Größe der im Gesetze angedrohteu Strafe die Zurechnung nicht ausschließen."

§ 62. „Die Strafe eines Verbrechens wird ausgeschlossen durch Verjährung, deren Anfang von der Zeit des begangenen Verbrechens zu rechnen ist.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat."

Einigen Abgeordneten erscheint die Verjährung eines Verbrechens bedenklich. Dagegen macht Regier.-Komm. Bischoff geltend, daß die Verjährung nicht im Interesse des Angeklagten stattfinde, sondern in der Natur der Dinge liege, da nach einem gewissen Zeitraume sich die Beweismittel verwischen; und Abg. v. Mylius, daß der Charakter der Rechtsverletzung nach Ablauf einer gewissen Frist ein wesentlich anderer werde, da der Angeklagte inzwischen ein vorwurfsfreies Leben geführt haben könne, und es dem Gefühl widerspräche, ihn dann noch in so unmittelbare Beziehung zu der Folge seiner verbrecherischen That zu setzen.

Der Antrag auf Wegfall der Verjährung wird nicht unterstützt.

§ 63. „Jeder Antrag und jede sonstige Handlung des Staats-Anwalts, so wie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betreffen, unterbricht die Verjährung."

§ 64. „Zum Ablauf der Verjährung werden folgende Zeiträume erfordert: 1. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine zehnjährige Freiheitsstrafe übersteigt, zwanzig Jahre; 2. bei Verbrechen, deren höchste Strafe entweder eine fünfjährige Freiheitsstrafe übersteigt oder in Cassation oder Amts-Entsetzung besteht, zehn Jahre; 3. bei Verbrechen, deren höchste Strafe eine dreimonatliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von einhundert Thalern übersteigt, fünf Jahre; 4. bei allen übrigen Verbrechen ein Jahr."

Da auch diese Bestimmungen mit der Dreitheilung zusammenhängen, so wird es dem Referenten überlassen, am gehörigen Orte noch einmal auf den Gegenstand zurückzuführen.

§ 65. „Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, so wie gegen rechtskräftig erkannte Strafen, ist keine Verjährung zulässig."

Die Abtheilung schlägt die Annahme des § 65 vor.

Bei der Diskussion stellen sich drei Hauptansichten heraus.

Die Einen (v. Witte, v. Saucken-Tarputschen, v. Auerswald) beantragen die Streichung des ersten Satzes des § und wollen die Verjährung eben so bei den todeswürdigen Verbrechen wie bei allen andern stattfinden lassen. Seither habe dieser Grundsatz nach der Cr. O. bestanden, und es habe sich kein Bedürfniß einer Aenderung herausgestellt. Der

befürchtete üble Eindruck, wenn nach 20 Jahren ein Mörder frei herumgehe und im Genusse der bürgerlichen Ehre sich befinde, sei bisher nicht eingetreten. Der Unterschied zwischen dem Anfuhrer einer Räuberbande, dem doch die Verjährung zu Gute komme, und einem Mörder sei nicht so groß. Das Interesse der Vertheidigung erfordere die Zulässigkeit der Verjährung auch bei todeswürdigen Verbrechen.

Dagegen beantragt Fürst Boguslaw Radziwill, daß überhaupt alle schweren Verbrechen von der Verjährung ausgeschlossen werden möchten.

Eine dritte Meinung geht dahin, daß bei todeswürdigen Verbrechen zwar die Verjährung eigentlich nicht stattfinden; dagegen aber auch die Todesstrafe nach zwanzig Jahren nicht mehr vollstreckt werden möge. Abg. v. Gudenau stellt in diesem Sinne den Antrag, daß in solchen Fällen höchstens auf zwanzig Jahre Freiheitsstrafe erkannt werde; v. Wolf-Metternich, daß die Strafvollstreckung immer erst auf Antrag des Staatsanwaltes erfolge. Reg.-Komm. Bischoff möchte in Fällen, wo der Verbrecher 10, 15 bis 20 Jahre nach der That sich vorwurfsfrei geführt hat, eine Milderug der Strafe der Gnade Sr. Majestät überlassen, aber keine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen.

Endlich stimmen Prüfer und Krause für unveränderte Beibehaltung des §.

Abstimmung. Mit Beseitigung der übrigen Anträge wird der Antrag des Abg. Gudenau angenommen.

§ 66. „Ein Verbrechen, dessen Bestrafung nur auf Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person entweder dem Thäter verzeiht oder den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

Jedoch soll auch bei einem Verbrechen dieser Art die Bestrafung des Thäters ausgeschlossen bleiben, wenn dasselbe verjährt ist (§ 62 bis 64).“

Die Abtheilung. Es müsse allerdings als wünschenswerth erachtet werden, daß, wie im rheinischen Strafrecht als Grundsatz maßgebend sei, in allen Fällen dem Staate allein das Recht der Anklage vorbehalten werden möge; ob dies aber zu erreichen sei, werde sich erst bei konkreterer Anschauung nach Berathung des besondern Theils beantworten lassen. Die Abtheilung schlägt daher vor,

vorläufig die Berathung über §§ 66 bis 70 auszusetzen.

Nach einer Debatte über diesen Antrag beschließt die Versammlung den Beginn der Berathung über den § 66.

Korref. Mylius trägt auf Streichung des ganzen § an, weil der Staat das Recht, mit Strafen zu verfolgen, niemals in die Hände einer Privatperson legen dürfe.

Mehrere Redner hinter einander treten gegen den Antrag des Korreferenten auf; Dittrich wegen der Injurienprozesse und im Interesse der Familie, ja des Beleidigten selbst. v. Gaffron: Es möchte die konsequente Durchführung der Ansicht des Hrn. Korrefer. auf den alten Spruch hinführen: „fiat justitia pereat mundus.“ Steinbeck: Wenn man das Recht, Beleidigungen zu rügen, lediglich in die Hände des Staatsanwaltes niederlege, so würde über kurz oder lang ein Inquisitorial-Verfahren eintreten, wie es nicht zum Glück der Familien führe.

Naumann hat nur ein Monitum gegen die Fassung zu machen. v. Patow: Die Gründe des Korreferenten reduziren sich einfach darauf, daß der § mit der rheinischen Justizverfassung nicht in Einklang zu bringen sei. Hier liege aber ein Fall vor, wo etwas, was in den alten Provinzen bestehe, aufrecht erhalten werden müsse. Reg.-Komm. Bischoff hält die auf Wegfall der Worte des § „gegen ihn“ gerichtete Fassungsbemerkung für eine Verbesserung des Entwurfs, und bemerkt unter Hinweisung auf Art. 357 des rheinischen Strafgesetzbuches, daß es auch nach dem rheinischen Recht Fälle gebe, wo das öffentliche Ministerium erst auf Antrag des Verletzten einschreiten dürfe.

Camphausen spricht für die Streichung des §. Wenn der in demselben ausgesprochene Grundsatz auch auf einige Fälle Anwendung finden sollte, so könne es doch vermieden werden, dieses allgemeine Prinzip hier in den Vordergrund zu stellen. Es handle sich hier nicht allein von gleichgültigen Dingen. Nothzucht z. B. und Verführung eines vierzehnjährigen Mädchens seien Verbrechen, die wenigstens nach dem Begriffe Vieler dem Antrage des Verletzten oder seiner Familie durchaus nicht unterworfen sein sollten, selbst wenn durch eine Untersuchung das Unglück für die Familie vermehrt werde.

Der Landtags-Kommissar bemerkt, daß die Diskussion über die einzelnen unter diesen § subsumirten Verbrechen bis auf die Zeit verschoben werden müsse, wo die Debatte auf diese Verbrechen gerichtet sein werde. Käme die Versammlung am Ende zu der Ansicht, daß alle dem § subsumirten speziellen Fälle zu everwerfn seien, so verstehe sich die Streichung des § von selbst.

Abstimmung. Nur einige Mitglieder erheben sich für den Antrag auf Streichung des §.

§ 67. „Wenn bei einem Verbrechen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben dem Thäter verzeiht oder die dreimonatliche Frist versäumt (§ 66), das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.“

§ 68. „Wenn an einem Verbrechen mehrere Personen Theil genommen haben, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängt, so ist diese befugt, auf die Bestrafung aller solcher Theilnehmer oder auch nur Einzelner unter denselben anzutragen.“

Gegen den § 68 erheben sich mehrere Redner, weil die Bestimmung desselben durch die Rücksicht auf Schonung zarter Verhältnisse der Personen und Familien nicht geboten sei, auch die edle Seite der Verzeihung dabei geradezu verloren gehen würde. Sperling schlägt daher eine solche Fassung desselben vor, woraus hervorgehe, daß der Verletzte nur befugt sei, auf Bestrafung Aller anzutragen. Mehrere Redner machen darauf aufmerksam, daß bei Injurien oft kein Grund vorhanden sein werde, allen Beleidigern zu verzeihen. Justiz-Minister v. Savigny entgegnet, der Fall gehöre nicht hierher, denn wenn Zwei einen Dritten injuriren, so sei jede dieser Injurien eine selbstständige Handlung.

Graf v. Schwerin vertheidigt den §, weil bei den hier genannten Vergehen das Prinzip der Privatgenugthuung vorwaltend sei, womit sich die Streichung des § nicht vereinbaren lasse.

Abstimmung. Der Antrag des Abg. Sperling wird mit 48 gegen 44 Stimmen angenommen.

Sitzung vom 28. Januar.

§ 69. „Der Antrag auf Bestrafung kann nicht wieder zurückgenommen werden, sobald die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist.“

Die Abtheilung hat nichts gegen den § zu erinnern und Ref. macht nur darauf aufmerksam, daß doch in einigen Fällen (nach § 29) der Antrag zurückgenommen werden kann. Wodiczka stellt den Antrag: daß die Zurücknahme zu jeder Zeit erfolgen dürfe. Grabow will nicht gegen den § sprechen, hat aber gegen den Ausdruck „gerichtliche Untersuchung“ Bedenken, welchen er mit Rücksicht auf das zu erwartende öffentliche und mündliche Verfahren für zu weit gefaßt hält. Er trägt auf folgende Fassung an: „der Antrag auf Bestrafung kann nicht wieder zurückgenommen werden, sobald derselbe vor dem Staats-Anwalt formirt worden.“ Sperling schließt sich diesem Antrage an. Justiz-Min. Uhden macht darauf aufmerksam, daß nach dem neuen Verfahren die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung erst dann erfolgt sei, wenn die Anklage des Staats-Anwalts für begründet befunden sei. v. Mylius spricht gegen Wodiczka, wenn der von ihm vorgeschlagene Grundsatz angenommen würde, würde das Criminalrecht bald in Privatrecht verwandelt werden.

Abstimmung. Die gestellten Anträge werden verworf n und der § wird angenommen.

§ 70. „Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.“

„So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder der Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.“

Ref. Naumann beantragt die Streichung des § 70, weil kein Grund vorliege, hier von den Grundsätzen des Civilrechts abzuweichen, da ja das Recht des Verletzten gewissermaßen ein Privatrecht sei. Reg.-K. Bischoff erläutert, daß man vorzüglich in Berücksichtigung der Militär-Verhältnisse von der Bestimmung abgegangen sei, daß nur der Vater oder Vormund zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt sei. Es hänge diese Bestimmung auch damit zusammen, daß nach dem Entwurf mit 16 Jahren die Criminalmündigkeit eintreten solle, und es könne nach den früheren Beschlüssen der Versammlung eine Aenderung dahin in Frage kommen, ob nicht statt des 16. qas 18. Jahr zu setzen sei. Sperling stimmt dem Regier.-Kommissar dahin bei, daß es ungerecht sei, den Minderjährigen der Strenge des Gesetzes zu unterwerfen und ihn doch zu verhindern, sich auf Grund desselben Genugthuung zu verschaffen. Abg. Grabow spricht für Streichung mit Rücksicht darauf, daß der § auch bei Injurien in Anwendung komme, diese aber gegenwärtig im Civilverfahren verfolgt würden. Naumann hält den § für einzelne Fälle für unentbehrlich.

Abstimmung. Der Antrag auf Wegfall des § wird verneint.

§ 71. „Wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze übertreten werden, so hat der Richter auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen und die übrigen in der Handlung enthaltenen Verbrechen nur bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.“

Die Abtheilung schlägt die unveränderte Annahme dieses § vor.

§ 72. „Ist über mehrere, durch verschiedene Handlungen derselben Person begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden, so kann der Richter sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt aussprechen.“

Die Abtheilung schlägt vor,

daß angetragen werde, die Bestimmung des § 72 durch Veränderung des Wortes „kann“ in muß als Regel hinzustellen.

J.-M. v. Savigny. Die Bestimmung sei auf den Rath rhein. Juristen und aus dem Grunde fakultativ gestellt worden, weil oft Verbrechen von höchst verschiedener Schwere zugleich in Untersuchung kämen. v. Mylius: Es könne darüber gestritten werden, ob bei mehreren Verbrechen die Strafe nach dem schwersten Verbrechen zu bestimmen, oder ob die Strafen aller Verbrechen zusammenzuzählen seien, daß aber der Richter und nicht der Gesetzgeber diese Frage entscheide, halte er für bedenklich. Deshalb stimmt er der Abtheilung bei. R.-K. Bischoff: Bei dieser Bestimmung könnten unter Umständen die Strafen viel zu hoch werden. Camphausen findet den Paragraph für die Rheinprovinz bedenklich, weil er den Untergerichten eine viel zu große Befugniß an die Hand gebe. Reg.-K. Simons replicirt und verweist auf § des Kompetenz-Gesetzes. Reg.-K. Bischoff verweist auf § 3 des rhein. Kompetenz-Gesetzes, wodurch sich das Bedenken des Abg. von Köln erledige. v. Saucken-Tarputschen und v. Mylius wollen, da gegen das Gutachten der Abtheilung sowohl als gegen den § sehr ernstliche Bedenken erhoben worden seien, der Verlegenheit dadurch entgehen, daß bei mehreren Verbrechen immer auf die Strafe des schwersten erkannt werde. J.-M. v. Savigny hält diesen Ausweg der Theorie nach für unrichtig und praktisch für bedenklich. Theoretisch sei es unrichtig, anzunehmen, daß Jemand für mehrere Verbrechen straflos bleibe, blos weil er schon ein anderes begangen habe. Praktisch hätte der Verbrecher in seinem Sinne nichts Besseres zu thun, als wenn er einen einfachen Diebstahl begangen hätte, auf welchen die härteste Strafe folgen müßte, um so viel wie möglich andere Diebstähle zu begehen. — v. Mylius erwidert hierauf: der Theorie nach müsse die Strafe nach der Verschuldung bemessen werden, und die größte Verschuldung liege im schwersten Verbrechen. Praktisch fände die Annahme des Ministers keine Anhaltspunkte in den Ländern, in welchen diese Bestimmung lange praktisch gewesen sei. — Wodiczka schließt sich dem Corref. an, ebenso v. Gudenau; Hr. v. Schwerin pflichtet der Ansicht des Justizministers bei.

Abstimmung. Marschall: Die erste Frage ist auf den Vorschlag zu richten, daß der § 72 dahin gefaßt werde: „Ist über mehrere, durch verschiedene Handlungen derselben Personen begangene Verbrechen zugleich die Untersuchung eingeleitet worden“ — nun käme die Abänderung — „So ist von dem Richter die Strafe des schwersten Verbrechens auszusprechen“. Es ist dem Antrage nicht beigestimmt worden. Will die Versammlung darauf antragen, der Bestimmung des § 72 durch Veränderung des Wortes kann in muß als Regel hinzustellen? Es ist dem Antrage nicht beigetreten, und also der Paragraph, wie er im Entwurfe steht, angenommen worden.

§ 73. „Diese Vorschrift (§ 72) wird durch folgende Ausnahmen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf auch in dieser Vereinigung die Dauer von zwanzig Jahren nicht überschritten werden (§ 16);
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Freiheitsstrafen von verschiedener Art, so ist unter angemessener Verkürzung ihrer Gesammtdauer auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen.“

Unverändert angenommen.

§ 74 „Sind wegen des Zusammentreffens von Verbrechen mehrere Gefängnißstrafen zu vereinigen, so darf in dieser Vereinigung zwar die Dauer von zwei Jahren, aber niemals die Dauer von vier Jahren überschritten werden.

Diese Vorschrift soll zur Anwendung kommen, ohne Unterschied, ob die einzelnen Gefängnißstrafen unmittelbar von dem Gesetze angedroht waren oder erst aus der Verwandlung von Geldbußen in Gefängniß hervorgegangen sind.“

Nichts zu erinnern.

§ 75. „Wenn Jemand wegen eines Verbrechens von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist und nachher dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden.

Diese Verschärfung darf selbst das höchste gesetzliche Strafmaß des neuen Verbrechens übersteigen, jedoch nicht mehr als um die Hälfte dieses höchsten Strafmaßes.“

Der von dem Abg. v. Wolf-Metternich beantragte Zusatz: „Der Richter kann wegen eines im Auslande begangenen und bestraften Verbrechens die

Strafe des Rückfalls anordnen, wenn die verhängte Strafe ordinarie erkannt war", so wie der Vorschlag des Abgeordneten v. Olfers, „daß die Verbüßung der Strafe stattgehabt haben müsse, ehe von der Bestrafung des Rückfalls die Rede sein könne", finden keine Unterstützung. Dagegen erkennt der Landtags-Commiss. den Antrag des Abg. Sperling, „daß dem Verbrecher das Urtel publizirt sein müsse, wenn es seinem Verbrechen den Charakter eines Rückfalls geben solle", für ein unbedenklich richtiges monitum an.

§ 76. „Als gleichartige Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rückfalls begründet werden soll (§ 75), sind nur folgende zu betrachten: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug, Münzfälschung, Urkundenfälschung in betrügerischer Absicht."

Die Abtheilung hat nichts zu erinnern.

§ 77. „Die Schärfung der Strafe wegen des Rückfalls (§ 75) soll nicht eintreten, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens abgebüßt oder erlassen worden war, bereits zehn Jahre verflossen sind."

Zu § 77. „An die Bestimmung dieses Paragraphen schließt sich die Frage an:

Soll der Rückfall die Eigenschaft eines Schärfungsgrundes verlieren, wenn das neue Verbrechen zehn Jahre nach Abbüßung oder Erlaß der Strafe des zuletzt begangenen Verbrechens verübt worden ist?

Die Abtheilung schlägt vor, die vorgelegte Frage bejahend zu beantworten, und die Bestimmung des § 77 unverändert anzunehmen."

§ 78. „Durch die für den Rückfall vorgeschriebene Schärfung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf die Gefängnißstrafe auch auf länger als zwei Jahre, jedoch niemals über vier Jahre ausgedehnt werden.

Es ist nicht gestattet, wegen Rückfalls die für zeitige Freiheitsstrafen vorgeschriebene Gränze von zwanzig Jahren (§ 16) zu überschreiten."

Die Bestimmung des Paragraphen hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

§ 79. „Die für den Rückfall gegebenen Vorschriften sind auch dann anzuwenden, wenn der Verbrecher in dem früheren oder in dem späteren Falle, oder auch in beiden Fällen, nur des Versuchs eines Verbrechens, oder nur der Hülfsleistung zu einem Verbrechen sich schuldig gemacht hat."

Auch diese Bestimmung hat zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

(Schluß folgt.)

Inland

Berlin, 2. Febr. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: dem großherzoglich hessischen Obersten à la Suite der Kavalerie, Grafen Karl v. Schlitz, genannt v. Goertz, zu Schlitz, im Großherzogthum Hessen, den St. Johanniter-Orden zu verleihen.

Ihre königl. Hoheit die Prinzessin von Preußen ist nach Weimar abgereist.

Der königl. Hof legt für Ihre Hoheit die verwittwete Herzogin von Anhalt-Köthen die Trauer auf drei Tage an.

Berlin, 1. Febr. In diesen Tagen ist das Kuratorium der Diakonissen-Anstalt Bethanien zum erstenmale zu einer Berathung zusammengetreten. Die Stellen der männlichen Mitglieder desselben und ihrer Stellvertreter sind dies erstemal durch unmittelbaren Befehl Sr. Majestät des Königs und die der weiblichen Mitglieder und Stellvertreterinnen durch Allerhöchsteigene Wahl Ihrer Majestät der Königin besetzt. In Zukunft ergänzt sich das Kuratorium selbst. Damit ist jetzt die Anstalt in allen ihr bestimmten Organen in Thätigkeit. Möge sie, die einer wahrhaft königl. Munificenz ihre Gründung verdankt, nun auch den Segen des besten Gedeihens erfahren. Zur Zeit sind nur etwas über siebzig Kranke in der Pflege der Anstalt. Es haben noch nicht mehr aufgenommen werden können, weil die jetzt vorhandene Zahl der Diakonissen für mehr Kranke nicht ausreicht. Eine nicht geringe Zahl von Probe-Pflegerinnen ist aber schon angenommen und in Thätigkeit, um zu Diakonissen herangebildet zu werden. Bekannt ist, daß Se. Maj. einhundert Krankenbetten fundirt, und daß der hiesige Magistrat die Fundirung von anderen fünfzig zugesichert hat. Die 150 bis 200 Krankenbetten, auf welche die Anstalt außerdem noch eingerichtet ist, bieten nun der Privat-Wohlthätigkeit ein reiches Feld zu der gesegnetsten Wirksamkeit dar. Wir hoffen, sie wird nicht auf sich warten lassen. Da es von allgemeinem Interesse sein wird, von der Besetzung der Hauptstellen bei der Anstalt Kenntniß zu haben, so lassen wir sie hier folgen: An der Spitze der unmittelbaren Verwaltung der Anstalt steht als Oberin Frau von Rantzau, Prediger der Anstalt ist Herr Schultz, dirigirender Arzt Dr. Bartels, Hülfsarzt Dr. Wald. Das Kuratorium besteht aus folgenden Personen: Vorsitzender, der geheime Ober-Tribunals-Vice-Präsident Dr. Götze; männliche Mitglieder: geheimer Ober-Finanzrath Freiher Senfft von Pilsach (zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden), Regierungs-Rath von Röder, Hof- und Dom-Prediger, Ober-Konsistorialrath Dr. Snethlage, Leibarzt Sr. Majestät, General-Stabsarzt Dr. Grimm; Stellvertreter: Regierungs- und Schulrath Stiehl, geheimer Legations-Rath Graf von Schlieffen, Prediger Bachmann und Medizinalrath Dr. Quincke; weibliche Mitglieder: geheime Staats-Ministerin von Bodelschwingh, geheime Staats-Ministerin Gräsin zu Stolberg-Wernigerode, die Ehefrau des Fabrik-Besitzers Stobwasser; Stellvertreterinnen: geheime Staats-Ministerin Eichhorn, wirkliche geheime Räthin von Bassewitz, Stadträthin Reimer. Die Oberin und der Prediger der Anstalt sind ordentliche Mitglieder, und der Prediger Fliedner zu Kaissersworth außerordentliches Mitglied des Kuratoriums. (Allg. Pr. Z.)

Z **Berlin**, 1. Febr. Morgen wird dem Vernehmen nach dem vereinigten Ausschusse der Haupt-Finanz-Etat vorgelegt werden. Derselbe soll zugleich öffentlich im Druck erscheinen. — Mehrere höhere russische Offiziere, welche sich seit einiger Zeit hier aufhalten, sind sehr eifrig damit beschäftigt, die inneren Staatsverhältnisse Preußens gründlich kennen zu lernen. Dieselben lassen sich Vorlesungen, namentlich über den Organismus der preußischen Verwaltung halten, und machen mit dem größten Fleiße Ausarbeitungen über die Gegenstände ihres Studiums, welche sie von ihren Lehrern durchsehen und berichtigen lassen. Die betreffenden Offiziere sind die Generale v. Tschipoff und Graf v. Redern, so wie der Oberst v. Benckendorf, Sohn des verstorbenen General-Adjutanten des Kaisers. Zu welchem Zwecke diese Herren mit fast auffälliger Emsigkeit die erwähnten Studien treiben, ist nicht bekannt, jedenfalls legt der bekundete Eifer Zeugniß davon ab, daß hochgestellte und vornehme Russen keinen Vorwurf darin sehen, auch selbst in reiferen Jahren die ganze Lernbegierde der Jugend zu entfalten, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, den Kreis ihres Wissens durch nützliche Kenntnisse zu erweitern.

Deutschland.

München, 28. Januar. Dem weiteren Verlaufe der Dinge in der Schweiz und in Italien sieht man hier mit großer Spannung entgegen. Kaum mag noch ein Zweifel bestehen, daß es gegenüber der Eidgenossenschaft, wenn die Tagsatzung auf die letzthin übergebenen gleichlautenden Noten der Höfe von Berlin, Wien und Paris keine befriedigende Antwort in Bereitschaft hat, zu den ernstesten Maßregeln kommen wird. Die süddeutschen Höfe, den schon früher in diesem Betreffe beabsichtigten Vorkehrungen der Kabinette der beiden deutschen Großmächte Anfangs abgeneigt, sind durch die neuesten Consequenzen des zu Gunsten einer radikalen Gewaltherrschaft erfolgten Umschwungs in der Schweiz ganz anderer Meinung geworden und ich darf, trotz aller gegentheiligen, in verschiedenen Blättern enthaltenen Angaben versichern, daß in den hiesigen höchsten Regionen gegen die Schweiz dieselben Ansichten und Willensmeinungen herrschen, wie sie in der Thronrede des Königs von Würtemberg jüngst mit so großem Nachdrucke laut geworden sind. (Magd. Z)

Kiel, 30. Januar. Schon seit einigen Tagen erwähnte man hier der beabsichtigten Zusammenkunft der hervorragendsten Mitglieder der schleswigschen und holsteinischen Stände, um die für die Herzogthümer geeigneten Schritte beim Ereignisse des Thronwechsels zu berathen. Gestern hat diese Versammlung hier bei einem der Abgeordneten stattgefunden und nach reiflicher Erwägung ist einstimmig der Beschluß gefaßt worden, keine Adresse zu erlassen. Die Motive dieses Beschlusses finden die vollkommenste Anerkennung und ist vorauszusehen, daß nun aus den Herzogthümern keine Adressen nach Kopenhagen kommen werden. — Die in Kopenhagen anwesenden Mitglieder der Roeskilder Stände haben und die jütschen Stände werden noch geharnischte Adressen an den neuen Monarchen, wenn nicht übergeben, doch veröffentlichen. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein werden keine Adresse übersenden, werden schweigen. (Börsenhalle.)

Oesterreich.

Wien, 30. Januar. Am 27. Januar kurz vor Mitternacht hat hier die durchlauchtigste verwittwete Frau Herzogin Julie zu Anhalt-Köthen, nach einer langwierigen Krankheit, im sechsundfünfzigsten Lebensjahre ihre irdische Laufbahn vollendet. (Oestrr. B.)

Der Oesterr. Beob. enthält folgenden Artikel: Bekanntlich ist der ehemalige Genueser Advokat Joseph Mazzini einer der rüstigsten und unermüdlichsten Führer jener Faktion, welche unausgesetzt das Ziel verfolgt: durch Conspirationen und Ränke aller Art, die, als Mittel zum Zweck, selbst den Meuchelmord nicht ausschließen, Italien der Segnungen und Wohlthaten, welche ihm ein dreiunddreißigjähriger Friede gewährt, zu berauben, und anstatt zu nothwendigen und heilsamen Verbesserungen in der materiellen Lage mancher Länder Aussichten zu eröffnen, dieselben unaufhörlich mit allen Gräueln der Anarchie bedroht. Eben dieser Mann, welcher seit dem Jahre 1831 notorischermaßen an der Spitze der extremsten revolutionären Verbindungen stand, die sich unter dem Schutze des mißbrauchten Asylrechts in benachbarten Ländern bildeten, hat sich erkühnt, unter dem 8. Septbr. v. J. ein Sendschreiben an den heiligen Vater zu richten, welches insofern der ernstesten Beachtung werth ist, als es, aufrichtiger wie die meisten andern Demonstrationen derselben Partei, über deren Zwecke und Mittel Aufschlüsse gewährt, mit denen die übrigen Führer der Faction sorgfältiger zurückzuhalten pflegen. Mazzini's Schreiben enthält nicht minder das Bekenntniß seines politischen wie das seines religiösen Glaubens. Beide stehen zu einander in der engsten Wechselbeziehung. „Ich bete", sagte er, „Gott an und eine Idee, die mir von Gott scheint: ein einziges Italien, den Angelpunkt der moralischen Einheit und der fortschreitenden Civilisation für die Nationen Europas. . . . Ich glaube innig an ein religiöses Prinzip, welches über allen sozialen Anordnungen steht, an eine göttliche Ordnung, welche wir hier auf Erden zu verwirklichen suchen müssen, an ein Gesetz, an eine providentielle Absicht, welche wir alle, nach dem Maße unserer Kräfte, studiren und fördern sollen. Ich glaube an die Eingebungen meiner unsterblichen Seele, an die Tradition der Menschheit, welche mir mit den Thaten und mit dem Wort aller ihrer Heiligen zuruft: unaufhörlichen Fortschritt aller und mit Hülfe aller meiner Brüder, zur gemeinsamen, sittlichen Verbesserung, zur Erfüllung des göttlichen Gesetzes! Und in der großen Tradition der Menschheit habe ich die italienische Tradition studirt, und habe gefunden, daß Rom zweimal die Lenkerin der Welt war, einmal durch die Kaiser, später durch die Päpste. Ich habe gefunden, daß jede Offenbarung des italienischen Lebens eine Offenbarung des europäischen Lebens gewesen ist, und daß immer, wenn Italien fiel, die moralische Einheit Europa's anfing, sich in Prüfungen, Zweifeln und Anarchie aufzulösen. Ich glaube an eine andere Offenbarung des italienischen Gedankens, und glaube, daß eine andere europäische Welt sich von der Höhe der ewigen Stadt aus entwickeln müsse, die einst das Kapitol hatte und heute den Vatican hat." — Diese Ueberzeugung, sagt der Briefsteller, sei das Geheimniß und der leuchtende Gedanke seines Lebens. — Nachdem er diesen ausgesprochen, wendet er sich an das jetzt regierende Oberhaupt der Kirche: „Ich halte Euch für gut. Es ist kein Mensch heute, ich sage nicht in Italien, sondern in Europa, der mächtiger wäre als Ihr. Ihr habt also, heiligster Vater! unermeßliche Pflichten. Gott mißt sie nach dem Maße der Mittel, welche er seinen Geschöpfen verlieh. — Europa ist in einer furchtbaren Krisis von Zweifel und Sehnsucht. Durch die Macht der Zeit, die von Euren Vorgängern und von der hohen Hierarchie der Kirche beschleunigt wurde, ist der Glaube todt. Der katholische Glaube ist im Despotismus untergegangen, der Protestantismus geht unter in der Anarchie. Blickt um Euch, Ihr werdet Abergläubische oder Heuchler finden, keine Gläubigen. Die Vernunft treibt sich im leeren Raume um. Die Elenden beten den Calcul und die materiellen Güter an, die Guten beten und hoffen, Niemand glaubt. Die Könige, die Regierungen, die herrschenden Klassen kämpfen für eine usurpirte Gewalt, die unrechtmäßig ist, weil sie nicht den Cultus der Wahrheit darstellt, und nicht geneigt ist, sich für das Wohl Aller zu opfern; die Völker kämpfen, weil sie leiden, weil auch sie sich ihrerseits erfreuen möchten, Niemand streitet für die Pflicht, Niemand deswegen, weil der Krieg gegen das Böse, gegen die Lüge ein heiliger Krieg ist, ein Kreuzzug um Gottes willen. Wir haben keinen Himmel mehr, deshalb haben wir auch nicht mehr eine Gesellschaft. — Täuscht Euch nicht, heiligster Vater! dieß ist der Zustand Europa's. — Aber die Menschheit kann nicht ohne Himmel leben. Die Idee der Gesellschaft ist eine Folgerung aus der Idee der Religion. Wir werden also mehr oder weniger schnell eine Religion und einen Himmel haben. Wir werden sie haben, nicht die Könige und die privilegierten Kassen — ihre Lage schließt an sich die Liebe aus, — die Seele aller Religionen — sondern das Volk. Der Geist Gottes steigt auf Viele herab, die in seinem Namen versammelt sind. Das Volk hat Jahrhunderte hindurch auf dem Kreuze gelitten, und Gott wird es mit einem Glauben segnen. — Ihr könnt, heiliger Vater, diesen Augenblick beschleunigen. Ich will Euch nicht meine individuellen Meinungen über die künftige religiöse Entwicklung sagen. Daran liegt wenig. Ich will Euch nur sagen, daß, wie auch das Geschick der gegenwärtigen Glaubensmeinungen sein möge, so könnt Ihr Euch an die Spitze stellen. Wenn Gott will, daß sie wieder aufleben, so könnt Ihr machen, daß sie wieder aufleben. Wenn Gott will, daß sie sich umformen, daß Dogma und Cultus sich vom Fuße des Kreuzes wegbegebend, einen Schritt weiter zu Gott, dem Vater und Erzieher der Welt, emporschwingen, so könnt Ihr, Euch zwischen beide Epochen stellend, die Welt zur Eroberung und Ausübung der religiösen Wahrheit leiten, und den verhaßten Materialismus und die unfruchtbare Negation vernichten. — Gott verhüte, daß ich Euch durch Ehrgeiz versuchen sollte; ich würde glauben, Euch und mich dadurch zu profaniren. Ich rufe Euch auf, im Namen der Macht, die Gott Euch verliehen hat, und nicht ohne Grund verliehen hat, ein gutes Werk der europäischen Erneuerung zu vollbringen. Ich rufe Euch auf, nach so vie-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit zwei Beilagen.

Erste Beilage zu № 28 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. Februar 1848.

(Fortsetzung.)

len Jahrhunderten des Zweifels und der Verderbtheit, ein Apostel des ewig Wahren zu sein. . . . Dazu aber, daß Ihr die Sendung erfüllt, die Gott Euch anvertraut, sind zwei Dinge nothwendig: gläubig zu sein und Italiens Einheit zu bewirken. Ohne das Erste fallt Ihr auf halbem Wege, von Gott und den Menschen verlassen, ohne das zweite habt Ihr den Hebel nicht, womit allein Ihr große, heilige und dauerhafte Werke vollbringen könnt. — Seid gläubig." — Aber welchen Glauben empfiehlt der Wortführer der italienischen Nationalität dem Stellvertreter Christi auf Erden? den, welcher seit den Zeiten der Apostel überliefert ist, und den die römische Kirche verwahrt hat bis auf diesen Tag? Mit nichten! „Kündigt," so fordert er den Nachfolger Petri auf, „kündigt eine neue Aera an; erklärt, daß die Menschheit heilig sei und eine Tochter Gottes; daß Alle, welche ihr Anrecht auf den Fortschritt und die Association verletzen, auf dem Wege des Irrthums sind, daß in Gott die Quelle jeder Regierung liegt; daß die, welche durch Vernunft und Herz, durch Genie und Tugend die besten sind, das Recht haben, die Leiter des Volkes zu sein; segnet Jeden, der leidet und kämpft; tadelt und verwerft Jeden, der Leiden zufügt, ohne auf den Namen zu sehen, den er trägt, noch auf die Würde, die er bekleidet. Die Völker werden in Euch den besten Dolmetsch der göttlichen Absichten anbeten und Euer Gewissen wird Euch wunderbare Kräfte und unaussprechliche Stärkung verleihen." — Die Hauptpflicht des Kirchenoberhauptes sei aber, so fährt der Führer des jungen Italiens fort, die Herstellung der Einheit seines Vaterlandes. „Für diese habt Ihr nicht nöthig zu wirken, sondern nur jeden zu segnen, der für Euch und in Euerm Namen wirken wird. Sammelt um Euch Jene, die am besten die nationale Partei repräsentiren. Bettelt nicht um Bündnisse bei den Fürsten. Sagt uns: „„Die Einheit Italiens soll ein Factum des 19. Jahrhunderts sein;"" das ist genug, wir werden für Euch wirken. Laßt die Feder frei und frei den Umlauf der Ideen, was diesen Punkt der National-Einheit betrifft, der eine Lebensfrage für uns ist. Behandelt die österreichische Regierung, auch wenn sie nicht mehr Euer Gebiet bedroht, mit einer Haltung, die zu verstehen giebt, daß Ihr wißt, sie sei in Italien und anderswo eine usurpatorische Regierung; bestreitet sie mit dem Worte des Gerechten, wo sie außerhalb Italien Unterdrückungen und Verletzungen der Rechte Anderer anspinnt. Ladet die Jesuiten, die Verbündeten Oesterreichs in der Schweiz, im Namen des Gottes des Friedens ein, dieses Land zu verlassen, wo ihre Gegenwart unvermeidlich und bald das Vergießen von Bürgerblut vorbereitet. Spendet dem ersten Polen aus Galizien, der Euch entgegenkommt, ein Wort der Sympathie, daß es öffentlich werde. Zeigt uns überhaupt durch irgend eine That, daß Ihr nicht allein dahin strebt, die physische Lage Eurer wenigen Unterthanen zu verbessern, sondern daß Ihr in Eurer Liebe die 24 Millionen der Italiener Eurer Brüder umfaßt, daß Ihr sie von Gott berufen glaubt, sich in der Einheit der Familie unter einem einzigen Vertrage zu verbinden, daß Ihr die Nationalfahne segnen wollt, wo sie von reinen unbefleckten Händen erhoben wird, und das Weitere überlaßt uns. Wir werden um Euch ein Volk erstehen machen, dessen freier, volksthümlicher Entwickelung Ihr, so lange Ihr lebt, vorstehen werdet. Wir werden eine in Europa einzige Regierung gründen, welche die abgeschmackte Scheidung der geistlichen von der weltlichen Gewalt zerstören wird. In dieser werdet Ihr ausersehen werden, das Prinzip darzustellen, dessen Anwendung die Männer machen werden, die man zur Vertretung der Nationen wählen wird . . . . Zieht Euch nicht vor dem Gedanken zurück, daß Ihr eine Ursache des Krieges sein würdet. Der Krieg besteht; überall, offen oder verborgen, aber dicht vor dem Ausbruche ist er unvermeidlich. Ich richte diese Worte an Euch, weil ich keineswegs an unserm Geschicke zweifle, und weil ich Euch für das einzige, unentbehrliche Mittel zu dieser Unternehmung halte . . . . Ich richte sie an Euch, weil ich Euch für würdig halte, die Einleitungen zu dem großen Plane zu treffen; weil, wenn Ihr Euch an die Spitze der Unternehmung stelltet, dies die Wege um Vieles abkürzen und die Gefahren vermindern würde; . . . . weil mit Euch der Kampf ein religiöses Aussehen gewinnen und viele Gefahren der Reaction und der Staatsstreiche verschwinden würden, weil unter Eurer Fahne zugleich ein politisches und ein unermeßliches moralisches Resultat gewonnen werden würde, weil die Wiedergeburt Italiens unter der Aegide einer religiösen Idee . . . . alle Revolutionen fremder Länder hinter sich lassen und Italien unmittelbar an die Spitze des europäischen Fortschrittes stellen würde, weil in Euren Händen die Gewalt liegt, zu bewirken, daß diese beiden Ausdrücke: Gott und das Volk, die nur zu oft unglücklicherweise getrennt waren, auf einen Schlag in schöner und heiliger Harmonie zusammengehen, um die Geschicke der Nationen zu lenken." — So weit die Enthüllungen Mazzini's, dem ein Verdienst nicht streitig gemacht werden soll: er verschmäht die in der revolutionairen Partei landübliche Heuchelei, macht keine lügenhafte und verbrauchte Demonstration von Mäßigung und Loyalität, und geht festen Schrittes und ohne Umschweife auf sein wahres Ziel los. Geschichtskundige werden wissen, daß dies genau dasselbe ist, dem schon Arnold von Brescia und Cola di Rienzo zusteuerten. Nur hat der revolutionaire Traum im Laufe der Jahrhunderte an Selbstbewußtsein und Zuversicht gewonnen. Das Anerbieten: den Glauben der Kirche abzusagen, sich von dem Fuße des Kreuzes wegzubegeben und sich zum Behufe einer allgemeinen europäischen Umwälzung für die Dauer seines Lebens an die Spitze des confusen und schlecht verdauten Pantheismus der neuen Humanitätsreligion zu stellen, — ein solches Anerbieten ist aber, so weit die Geschichte reicht, dem Oberhaupte der katholischen Kirche, wenigstens in so ungeschminkten Formen noch nicht gemacht worden. Es ist der Geist der Apostasie, der Hoffart und des Hasses, d r als Versucher vor den Statthalter Christi tritt, ihm alle Reiche der Welt zeigt und die alte Lockung wiederholt: dieß Alles will ich Dir geben, so du niederfällst und mich anbetest. — Das Schreiben Mazzini's ist zu Paris am 25. Novbr. 1847 dem Druck übergeben worden; die Antwort des heiligen Vaters liegt in der Allocution vom 17. Dezember. Fortan w iß Jeder, auch der beschränkteste, was er von dem lügnerischen und frevelhaften Vorgeben der Parteiführer der Revolution zu halten habe: als Se. Heiligkeit irgend wie dem Geiste hold und verwandt, der Jene treibt. Eingedenk seiner göttlichen Sendung, hat das ehrwürdige Oberhaupt der Kirche feierliche Verwahrung gegen Jene eingelegt, die Seinem Namen und seiner apostolischen Würde die Schmach angethan haben, ihn gleichsam als Theilnehmer an ihrer Thorheit und als Begünstiger ihres, jede positive Religion aufhebenden Indifferentismus darzustellen. Der heil. Vater hat die Bitterkeit seines Schmerzes vor der Welt ausgedrückt, die ihn ergriff, als „einige beinahe wahnsinnige Menschen in der festen Burg und dem Mittelpunkt der katholischen Religion" über den Ausgang des Schweizerkrieges öffentlich triumphirten. Fortan wird hoffentlich nicht mehr davon die Rede sein, dem Glauben der allgemeinen Kirche, die den Beruf hat, alle Länder und Völker des Erdkreises mit gleicher Liebe zu umfassen, einen künstlich angefachten, sich selbst belügenden, in seiner Ausschließlichkeit ächt heidnischen National-Fanatismus unterzuschieben. Hoffentlich wird jetzt der Versuch aufgegeben werden, den Nachfolger des Fürsten der Apostel, an dessen Autorität „alle Gläubigen, wo sie auch sein mögen", festhalten sollen, seiner für alle Völker und Zungen gestifteten Würde zu entkleiden, um ihn zum Träger eines italienischen Chalifats herabzuwürdigen. Die Weisheit Sr. Heiligkeit Pius IX. hat diese Zumuthungen richtig zu würdigen gewußt, und darauf, wie wir gesehen, im Geiste der kirchlichen Ueberlieferung geantwortet. Die Schmach, die ihn für diese erhabene Erklärung von Seiten der afternationalen Partei treffen mag, wird das schönste Blatt in der Geschichte seines an Prüfungen und Leiden so reichen Pontificates liefern, und der Ruhm, den ihm die Nachwelt dafür zollen wird, daß er solche Huldigungen verschmähte, wird den erheuchelten Enthusiasmus überdauern, durch welchen die bittersten Feinde seiner Würde und seines Glaubens ihn vergebens zu berücken suchen. — Aber auch Oesterreich hat in diesem Drange der Zeiten seine Mission von Gott, und es ist entschlossen, ihr nachzukommen, wie der Aufruf des Kaisers vom 9. Januar d. J. es ausspricht. Die österreichische Verwaltung im lombardisch-venetianischen Königreiche kann kühn vor ganz Europa Alle, die jene Länder seit einem Menschenalter bereisten, zum Zeugniß aufrufen: ob jemals in den österreichischen Gebieten italienischer Zunge die Sprache und Eigenthümlichkeit des Volks mißachtet und gekränkt, ob beiden nicht vielmehr dieselbe Pflege und Rücksicht erwiesen sei, wie in irgend einem andern italienischen Lande. Der Vergleich mit dem Napoleonischen Königreiche Italien liegt nahe; Oesterreich braucht ihn nicht zu scheuen. In dem Sinne, wo Nationalität die möglichste Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit des wirklichen Volkes bedeutet, ist die österreichische Regierung in Italien eine nationale im eminenten Sinne gewesen und wird es ferner bleiben. Wenn aber eine kleine Faktion von Uebelgesinnten, von deren Grundsätzen und leitenden Ideen die überwiegende Mehrheit des italienischen Volkes nichts weiß, wenn diese Minderheit, im Widerspruche mit dem Glauben, der Geschichte und den Ueberlieferungen Italiens, und in offener Auflehnung gegen das Staats- und Völkerrecht von ganz Europa, im Namen einer utopistischen Chimäre, die sie Nationalität nennt, ganz Italien in eine wüste, revolutionaire Masse zusammenschmieden möchte, und dies zwar um der Habsucht, der Eitelkeit und dem Ehrgeize einiger ihrer Führeer einen umfassenderen Spielraum zu verschaffen, so wird Oesterreich, eingedenk seiner Pflicht als europäische Großmacht und der ihm anvertrauten Sorge für das Wohl seiner Völker, in Italien wie außerhalb desselben, dieser Nationalität zu begegnen wissen.

Triest, 24. Januar. Den 22sten d. langte ein Bataillon des Oguliner Regiments aus der Militärgrenze in Triest an, um sich nach Venedig einzuschiffen. Den ganzen Tag hindurch, so wie des Sonntags Morgens wehte ein heftiger Sturm und das Meer war sehr unruhig. Erst gegen Abend legte sich der Wind und die ganze Truppe, aus 1268 Mann bestehend, konnte sich an Bord dreier Dampfschiffe des österreichischen Lloyd begeben. Nach Mitternacht fand die Abfahrt statt; die Ankunft in Venedig dürfte den 24sten um 9 Uhr Morgens erfolgt sein. (W. Z.)

Karlstadt, 19. Jan. Heute früh halb 9 Uhr fand der Abmarsch des ersten completirten Bataillons unseres vaterländischen Szluiner Gränz-Regiments in vollkommener Stärke, 1330 Mann statt. Die Bestimmung der Truppe ist über Fiume und Triest, dann mittelst Uebersetzung auf Dampfschiffen, nach Venedig gerichtet, allwo die weitere Instradirung erfolgt und wahrscheinlich auf der Eisenbahn effektuirt werden wird. Zwei derlei Bataillone des Ottochaner und Oguliner Gränz-Regiments sind bereits vor einigen Tagen gleichfalls nach Italien in Marsch gesetzt worden, wie nicht minder ein Bataillon aus der slavonischen Militärgränze über Agram und Laibach auf der Landroute, und es soll, dem Vernehmen nach, eine gleiche Truppenabtheilung des 2ten Banal-Regiments gegen Ende des Monats dahin nachfolgen. (Wiener Z.)

Lemberg, 18. Januar. Vergangenen Freitag, den 14. d. M., wäre es bald zu argen Exzessen gegen die hier in Lemberg zahlreichen Juden (es sind ihrer über 30,000) gekommen. Es hieß nämlich, die Regierung wolle ihnen das Lemberger städtische Bürgerrecht erwirken, wonach die Juden fähig wären, adelige Landgüter zu besitzen. Veranlassung zu diesem in der That durch einen städtischen Ausschußmann gemachten Vorschlage gab der äußerst mißliche Stand der Magistrats-Kasse, die wegen nützlicher Verschönerungen so ziemlich auf der Neige ist. Kaum war dieses Gerücht in Umlauf, als auch sogleich von den Bürgern eine Deputation sich zum Grafen Stadion begab, um die Wahrheit zu erfahren. Eine große Menschenmenge wartete vor dem Statthaltereipalaste das Resultat ab und ging ruhig, aber dabei höchst mißmuthig auseinander, als sie erfuhr, der Vorschlag sei wirklich gemacht, wenn auch nicht angenommen worden. (N. K.)

Dänemark.

Kopenhagen, 27. Jan. Unterm 26sten hat Se. königl. Majestät Se. königl. Hoheit den Prinzen Frederik Ferdinand von Dänemark (Bruder seines Vaters, commandirender General über Seeland, Moen, Falster und Laaland, geboren den 22. November 1792, also 16 Jahre älter als der König und kinderlos) zum Erbprinzen ernannt. — Der Stiftsamtmann von Odensee und Fyen, Bardenfleth, ist, wie die Berlingsche Zeitung officiell meldet, zum geheimen Staatsminister, vorläufig ohne Portefeuille und mit Beibehaltung seines Amtmannsranges, ernannt.

Die halbofficielle Berlingsche Zeitung theilt die Verhandlungen der Kopenhagener Bürgerrepräsentanten über die Adresse an den König und ihren einstimmigen Beschluß mit, an der Beglückwünschungsaudienz des Magistrats nicht Theil zu nehmen, nachdem ihnen die Uebergebung der Adresse abgeschlagen.

Nach unsern Nachrichten aus Kopenhagen sollte am 26sten d. zuerst über die neuen Verfassungs-Einrichtungen im Staatsrath berathen werden. Nach andern Privatnachrichten aus Kopenhagen sollen die Demonstrationen, welche in den Tagen des Thronwechsels vor dem königl. Schlosse stattfanden, höchst unbedeutend gewesen sein. Zwar versammelten sich ab und zu eine Menge Menschen vor dem Schlosse, meistens Studenten und junge Leute, von denen Einzelne riefen: Es lebe die Constitution! doch verliefen sich dieselben immer bald wieder. Se. Maj. der König soll strenge befohlen haben, daß die Polizei sich nicht darum kümmern solle, wenn die Menschen nur riefen und sängen, übrigens aber keinen Unfug trieben; auf keinen Fall solle die Polizei den Stock gebrauchen. — Der König ist fortwährend sehr beschäftigt und arbeitet täglich anhaltend mehrere Stunden mit dem Staatsrath. An den Sitzungen nimmt jetzt auch Graf Otto Moltke Theil (früher Präsident der schleswig-holsteinischen Ka-

lei.) Der Kabinets-Sekretär Tillisch ist Sekretär und Protokollführer des Staatsrathes geworden, und hat zugleich das Großkreuz des Dannebrog erhalten. Die verwittwete Königin Karoline Amalie ist noch sehr angegriffen und empfängt Niemand, als geistlichen Zuspruch.

Rußland.

Von der litthauischen Grenze. im Jan. Die Güter-Confiskationen vermehren sich jetzt immer mehr. Dies ist um so fürchterlicher, als dadurch nicht nur die Familien, sondern auch alle Gläubiger der Betheiligten und hiermit auch der ganze Kaufmannsstand hart betroffen wird, und dies ist auch die Ursache der Stockung, die schon seit lange in allen Zweigen der Gewerbe eingetreten. Nach den Rechtsbegriffen des Swod darf nämlich der Fiskus nie verlieren; während daher die ausstehenden Gelder der mit der Konfiskation Bestraften mit aller Härte und Strenge eingefordert werden, verlieren dagegen die Gläubiger alle Rechte und Ansprüche, sobald ihr Schuldner Staatsverbrecher wird, und die weiteingreifenden Folgen dieser Justiz lassen sich von selbst denken. — Großes Aufsehen erregt in Litthauen die vor einiger Zeit in Paris entdeckte russische Falschmünzerbande, denn nicht nur sind dabei viele Kaufleute Litthauens betheiligt, sondern es spielt hier noch ein merkwürdiges Liebesverhältniß mit. (Deutsche Z.)

Großbritannien.

London, 28. Jan. Nach einem Briefe aus Rom, den die Times erhalten haben, ist Lord Minto gefragt worden, **ob England zugeben würde, daß Oesterreich eine Flotte mit Truppen nach Neapel schicke.** Er soll darauf die Antwort gegeben haben: England werde keinen Schritt thun, um die Unterdrükkung einer Rebellion zu verhindern, wenn es aber den Empörern gelingen sollte, zu siegen und eine geordnete Regierung unter der regierenden Familie von Neapel einzusetzen, dann würde Lord Palmerston sich jeder fremden Intervention widersetzen. Lord Minto hatte der britischen Flotte befohlen, nicht vor Neapel zu erscheinen, da ihre Gegenwart einen Aufstand veranlassen könnte; als er jedoch den Ausbruch der Insurrektion in Palermo erfuhr, wies er den Admiral Parker an, einige Schiffe von seinem Geschwader nach der sizilischen Küste zu schicken, um Leben und Eigenthum der dort wohnenden Engländer zu beschützen. — Die Morning-Post enthält aus dem in Guernsey erscheinenden „Comet" folgenden Paragraphen, mit der kriegerischen Ueberschrift: „Französische Rekognoscirung in Alderney." Am vorigen Sonntag ankerte ein französisches Kriegsdampfboot vor Alderney und setzte vier Herren an's Land, welche auf der Insel umher gingen und sich über Alles, was sie sahen, Bemerkungen machten. Nachdem sie sich wieder eingeschifft hatten, fuhr das Schiff rings um die Insel herum, gerade als ob es die Küste untersuchen wollte, und kehrte dann auf seinen Ankerplatz zurück. Die besondere Aufmerksamkeit der Schiffsmannschaft erregten offenbar die Steinblöcke, welche zu den Ankerboyen gebraucht werden sollen. Gegen Abend kehrte das Dampfboot zurück. Es ist natürlich, daß die großartigen Befestigungen, welche die Regierung auf Alderney in Angriff nimmt, die Aufmerksamkeit der Franzosen erregen müssen, aber deshalb an einen bevorstehenden Krieg zu denken, wäre lächerlich. (Rhein. Beob.)

Frankreich.

** **Paris,** 29. Januar. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer legte, nach Ernennung der Bureau-Glieder, der Staatsbauten-Minister einen Gesetzentwurf über Ausbeutung der Bahnstrecke von Versailles nach Chartres vor. Vivien überreichte den Bericht über Prüfung des Antrages, ob man den Marquis Larochejacquelin vor das Pariser Zuchtgericht stellen lassen dürfe. Plesse fragte den Minister des Auswärtigen, wann die Scheidemünze (Kupfer) eingeschmolzen werden solle, wie er voriges Jahr versprochen. Hr. Guizot versprach das betreffende Gesetz sobald als möglich der Kammer vorzulegen. Er halte es bereits in Bereitschaft. Hiernach schritt die Kammer zu Diskussion des § 5 der Adresse, der bekanntlich von der auswärtigen Politik handelt. Herr v. Lamartin erhielt das Wort. Er sprach noch um 4 Uhr, wo wir den Saal verließen. Er hielt eine lange, ziemlich poetische, mitunter jedoch treffende Rundschau der bekannten Ereignisse in Italien, der Schweiz ꝛc. — Die heftigen Scenen in der gestrigen Deputirtenkammer zwischen E. v. Girardin und dem Justizminister Hebert bilden den Gegenstand aller Gespräche. — Das Studenten-Bankett will ebenfalls der Polizei trotzen. Der Vorstand veröffentlicht folgenden Anschlag. „In Anbetracht der von der Regierung an den Tag gelegten Gesinnung und überzeugt, daß die Obrigkeit sich, ohne ihre verfassungsmäßige Gewalt zu überschreiten, der Ausübung eines jedem Bürger gewährleisteten Rechts, das noch obendrein von so vielen Bürgern ungehindert ausgeübt wurde, nicht widersetzen darf, erklärt hiermit, in dem von ihm gefaßten Beschlusse der Abhaltung eines Wahlreformbanketts zu beharren. Tag und Stunde des Banketts werden in den öffentlichen Blättern später angegeben. Paris, den 27. Januar 1848." — Das zwölfte Arrondissement (der sogenannte revolutionäre Stadtbezirk von Paris — bekannt unter dem Namen Faubourg St. Marceau) wird sein Wahlreformbankett in der Rue de Pascal jedenfalls abhalten. Etwa vierzig Deputirte und mehrere Pairs, darunter der atheistische Alton Shee, der zanksüchtige Marquis v. Boissy und der verschwenderische Sohn Neys, Fürst von der Moskwa, wollen demselben beiwohnen. Was wird der Minister des Innern dazu sagen? — Das Gerücht ging, die Deputirten der Opposition wollten dem Reformbankett des 12ten Arrondissements in Masse beiwohnen. Jedoch wollten sie Herrn Ledru Rollin ausgeschlossen wissen. — Man will wissen, daß dem Hrn. Girardin eine Million geboten worden sein solle, wenn er die Postmeistergeschichte, das Theaterprivilegium und die andern Corruptions-Histörchen nicht wieder aufwärmen wolle. Wir geben dieses Gerücht als solches. — Die Nachrichten aus Neapel vom 18. und 19., die erst nach 1 Uhr bekannt wurden, sowie die höheren Notirungen aus London erhoben unsere Fonds. 5pCt. 116,95. Röm. 96. 3pCt. um vier Uhr 74,60.

Portugal.

* Es soll der Bank von Portugal gelungen sein, ein Anlehen von 11,250,000 Frks zu Stande zu bringen, doch haben ihre Direktoren beschlossen, der Regierung hiervon keinen Heller zu verabfolgen.

Schweiz.

Aus der westlichen Schweiz, Ende Januar. Man spricht viel von einem Plane, im Kanton Tessin, an den Grenzen der Lombardei, eine Division von 12 Bataillonen, als Observations-Corps, zusammenzuziehen, und zwar unter dem Vorwand, um sich gegen einen Einfall der Oesterreicher sicher zu stellen. Eine solche Maßregel wäre aber eine offenbare Thorheit; ich zweifle gleichwohl nicht an der Richtigkeit der Sache; denn sehr wohl unterrichtete Leute sprachen mir davon; es fragt sich nur, ob man dabei beharren wird. (Allg. Pr. Z.)

Italien.

§§ **Rom,** 18. Januar. *) Ich eile, Ihnen eine wichtige Nachricht mitzutheilen, welche der französischen und der österreichischen Gesandtschaft in Rom gestern Abend durch expresse Eilboten von Neapel überbracht wurde und heute verschiedene hiesige Diplomaten veranlaßte, an ihre Kabinette Couriere zu expediren. Die Nachricht betrifft den plötzlichen Wechsel der politischen Scene im Königreich beider Sicilien. Hier das Nähere darüber. Fast die ganze Insel Sicilien ist in diesem Augenblicke in offenem Aufruhr begriffen. Die Bewohner der Städte Palermo, Catania, Messina und Siracusa haben sich mit bewaffneter Hand gegen die Regierung gesetzt. Die Truppen zu Palermo wurden von den Volksführern gewonnen, so daß das Volk mit ihnen alle feste Punkte der Stadt, mit Ausnahme des Kastells, besetzen konnte. Doch nicht die ganze Garnison scheint sich dem Volke verbrüdert zu haben. Beim Ausbruche der Insurrektion erschien vielmehr der General Priorio an der Spitze der Kavalerie und ließ mehrere Male auf die Menge feuern. Aber auch von dieser Seite antwortete man mit gleicher Münze. Während die Sicilianer die königlichen Truppen mit einem Kugelregen empfingen, gossen ihre Weiber, wo immer es anging, siedendes Oel aus den Fenstern auf die königlichen Satelliten. Den Bürgern Palermo's waren zahlreiche Haufen bewaffneten Landvolks zu Hülfe geeilt: ihr Führer war Accetto. Unmittelbar nach dem Eintreffen dieser Nachricht in Neapel wurden 5 Linien-Regimenter unter dem Kommando des Generals Nicoletti auf 4 Fregatten und 5 großen Ruderfahrzeugen nach Sicilien hin eingeschifft. Auch Apulien und Calabrien sollen aufs Neue der offenen Insurrektion nahe sein. — Eine ebenfalls auf außerordentlichem Wege aus dem Süden hier eingetroffene Nachricht, deren Authenticität ich Ihnen indessen nicht verbürgen kann, meldet die Ankunft eines sehr beträchtlichen Theiles der russischen Flotte in den neapolitanischen Gewässern. — Unter den gestern offiziell gewordenen Ernennungen für den höhern Staatsdienst notire ich hier die wichtigsten. Zum ersten Male, so lange die päpstliche Regierung besteht, ward einem Laien, nämlich dem General-Lieutenant Principe Gabrielli, die oberste Leitung des Kriegs-Ministerii dieses Landes übertragen. Seinen Vorgänger, den Monsignor Rusconi, beförderte der Papst zum Minister der öffentlichen Arbeiten an der Stelle des kürzlich verstorbenen Kardinals Massimo. — Das mit Genehmigung der Staatsconsulta bei dem belgischen Wechselhause Delhaud von der päpstlichen Regierung in diesen Tagen definitiv stipulirte Anlehen von einer Million Scudi ist, wie sich jetzt herausgestellt hat, ein Fragment der kolossalen Kapitalien der Propaganda della fide zu Rom, die ihre Gelder dort deponirt hält. — Aus zuverläßiger Quelle erfahre ich eben, daß der Papst den Kardinal Altieri zu seinem Minister des Auswärtigen an der Stelle des Kardinal-Staatssekretärs Ferretti designirt haben soll. — Letzten Sonnabend traf in Civitavecchia hier ein reiches Geschenk des Königs der Franzosen an Pius IX. ein. Es besteht dasselbe in einem mit Edelsteinen reich besetzten Gefäß zur Aufbewahrung der geweihten Hostie (Ostensorio). — In dem Theile der Lugiana, der mit Pontremoli an Parma gefallen, herrscht eine außerordentliche Aufregung, und zwar hat sie triftige Gründe; denn der Herzog Carlo Ludovico von Parma verspricht seinen neuen Unterthanen in der am 5ten d. erlassenen Proklamation Alles, was sie zufrieden und glücklich machen könne, erklärt aber wenige Zeilen darauf, ihre unter florentinischer Herrschaft gegründete Civica sei aufgelöst und das bisher bestandene Preß- und Censurgesetz sei abgeschafft. Sonach hat der Herzog seine neuen Unterthanen an jener Stelle tief verwundet, wo die Italiener jetzt am empfindlichsten sind.

*) Dieses Schreiben gelangt erst heute, Mittwoch, statt Sonntag den 30. Januar, in unsere Hände. Red.

* **Neapel,** 19. Januar. Die „Gazette beider Sizilien" veröffentlicht zwei Extra-Beilagen, in welchen der König fünf Dekrete erläßt, die dem Volke folgende Zugeständnisse machen: 1) die Consulten von Neapel und Sizilien, die von 1824 datiren, erhalten fortan folgende additionellen Rechte a) sie geben ihre Meinung über alle allgemeinen Entwürfe und Verordnungen, b) prüfen die Finanzen des Reiches, die Zölle und das Steuerwesen. 2) Handelsverträge. c) Das neapolitanische und sizilische Gemeindewesen bleibt fortan getrennt und nur der Oberaufsicht des Staates unterworfen, d) den Gemeinden wird das Wahlrecht ihrer Vorstände garantirt. 3) Vollständige Trennung der richterlichen Gewalt zwischen Neapel und Sizilien. Beiden Ländern eine selbstständige Verwaltung. 5) Enthält die Beamten und Eigenthümer, welche zu außerordentlichen Consultori zu ernennen. 5) Graf Aquila ist zum Generallieutenant von Sizilien ernannt. Der Prinz von Campo Franco zu seinem Minister-Assistent; Herzog v. Montalbo ist zum Minister des Innern, des Auswärtigen, des Ackerbaues, Handels und der Staatsbauten ernannt; D. Giuseppe Buongiardino für die Finanzen und geistlichen Angelegenheiten; D. Cassissi (Giovani) Justizminister. — Ein fünftes Dekret, von heute datirt, gewährt Preßfreiheit mit den in anderen Staaten bestehenden Beschränkungen. Sämtliche Dekrete sind vom Marquis Piemontillo gegengezeichnet*).

Florenz, 18. Januar. Die „Gazz. di Firenza" meldet, daß nach einer allerhöchsten Verfügung eine allgemeine Inspektion stattfinden soll, um zu erfahren, wie viel Pulver sich in den Pulver-Magazinen befindet und von welcher Beschaffenheit es sei. — Eine großherzogl. Verordnung vom 15ten d. verfügt die Errichtung und schleunige Instandsetzung einer Kompagnie des Trains, so wie den Ankauf der nöthigen Anzahl von Pferden und die Vermehrung des effektiven Standes der ausgeschiedenen Artillerie-Kompagnien. — Am 16. Januar wurde in Livorno folgende Bekanntmachung an den Straßenecken angeschlagen: Im Namen Sr. Excellenz des Staatsraths Marchese Losino Ridolfi wird die Ankunft der französischen Dampf-Korvette „Meteor" in diesem Hafen, von Toulon kommend und mit 5000 Gewehren für die toskanische Regierung befrachtet, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

** **Von der italienischen Gränze,** 25. Jan. Zur Charakteristik der lombardischen adeligen Revolutions-Helden mag nachfolgendes Faktum dienen. Der Feldmarschall Graf Radetzky hatte eine Original-Urkunde der Verschworeneu in seine Hände bekommen, worin sich diese mittelst eigenhändiger Unterschrift verbindlich machen, mit Gut und Blut zur Herstellung der Freiheit und Unabhängigkeit Italiens vom österreichischen Joch mitzuwirken. Er ließ die Unterzeichneten vorrufen, und hier zeigte sich der Muth dieser Revolutions-Helden. Alle erklärten, daß sie ihre Unterschrift in betrunkenem Zustande bei einem Zechgelage, dem der Erbprinz von Parma auch beiwohnte, zugesellt hätten. Nicht einer hatte den Muth für seine Schrift einzustehen. Es wäre zu wünschen, daß Graf Radetzky diese Akte veröffentlichen möchte. Es heißt, daß zwei hochgestellte Personen auch ihre Unterschrift hergegeben hätten, und dies scheint eine der Ursachen, warum Graf Radetzky so glimpflich verfährt. — Am 22sten wurden in Mailand die Grafen Roraris, Bataglii und Lonzino arretirt und nach Laibach abgeführt.

* Briefe aus Mailand vom 23. melden, daß die österreichische Polizei eine Menge Verhaftungen vorgenommen. Wir nennen nur den Marquis Rosales, Präsident der Gesellschaft Union; den Grafen Cesar Battaglia, den Marquis Cesar Somino Stampa, Marquis Filippo Villani, Grafen Pertusati und den Grafen Ercole Durini. Cesar Cantu, Verfasser einer sehr volksthümlichen allgemeinen Weltgeschichte, ist der Polizei glücklich entwischt und bereits in Turin angekommen.

Die Stärke der in Italien befindlichen Armee besteht (ohne die letzten Verstärkungen) in 281 Kompagnien und 35 Eskadrons. Die stärksten Besatzungen haben Mailand mit 62 Kompagnien und

*) Der Oesterreichische Beobachter vom 31. Jan. publicirt bereits vier dieser Aktenstücke vollständig. Wir kommen morgen ausführlich auf dieselben zurück. Red.

8 Eskadrons, Venedig mit 42 Kompagnien, Verona mit 31 Kompagnien und 6 Eskadrons.

(Augsb. Postztg.)

Die von dem Advokaten **Manin** in Venedig der Centralkongregation übergebenen Wünsche sind folgende: 1) die höchsten Staatsgewalten sollen in der Person des Vizekönigs vereinigt werden, nach dem Muster der ehemaligen Napoleonischen Einrichtung. Der Vizekönig soll einen Ministerrath zur Seite haben, und nur Sr. Majestät dem Kaiser allein untergeordnet sein. 2) Die Machtvollkommenheit der Centralkongregationen soll erweitert und dieselben in Einen Staatsrath für beide Königreiche verschmolzen werden. 3) Derselbe revidirt das jährliche Budget, und nur mit seiner Zustimmung dürfen Veränderungen oder Erhöhungen der Auflagen, Anlehen oder Schulden auf Rechnung der Nation statthaben. 4) Alle Stellen, mit einziger Ausnahme der Würde des Vizekönigs, werden von Italienern besetzt; 5) die Nationaltruppen werden bloß in Italien verwendet; 6) die polizeiliche Willkür wird beschränkt, und eine Verhaftung findet nur auf schriftlichen Befehl statt. Ueberdies wird verlangt: 7) öffentliches mündliches Verfahren in Civil- und Kriminalsachen; 8) eine bessere Gesetzgebung über Zölle, Verzehrungssteuer und industrielle Unternehmungen, Regalien, Post, Stempel, Fallimente; 9) zeitgemäße Revision der Vorschriften über religiöse Körperschaften, Amortisation, Aufhebung der Lehen und Majorate; 10) Beitritt zum italienischen Zollverein und Freiheit des Verkehrs im Innern; 11) Herstellung einer Eisenbahn bis an die Grenze der Schweiz; 12) Erlaubniß, im Umfange aller österreichischen Staaten mit einer Sicherheitskarte frei zu reisen, und ungehinderte Paß-Ertheilung ins Ausland; 13) zweckmäßige Regelung des öffentlichen Unterrichts; 14) Einführung des päpstlichen Preßgesetzes; 15) unmittelbare Unterordnung der Gemeinden unter die Delegationen und vernünftige Aufsichtführung von Seite der letzteren.

(A. Z.)

Lokales und Provinzielles.

** Breslauer Communal-Angelegenheiten.

Breslau, 1. Febr. (Wahl.) Von dem Magistrat wurde in der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten die schriftliche Mittheilung gemacht, daß der Stadtrath Bülow, welcher im Jahre 1836 gewählt und im Jahre 1842 wieder gewählt worden sei, also fast 12 Jahre das Ehrenamt verwaltet habe, aus Gesundheitsrücksichten jetzt von seinem Amte entbunden zu werden wünsche, obwohl die Amtszeit erst zu Michaeli abläuft. In der Voraussetzung, daß der Genannte, auch wenn er um Beibehaltung seines Amtes angegangen werde, jedenfalls aus dem angeführten Grunde ablehnend antworten würde, beschloß die Versammlung, eine neue Wahl binnen 14 Tagen vorzunehmen.

(Das Turnen der in den Hospitälern sich befindenden Knaben.) Der Turnrath hatte vor einiger Zeit den Beschluß gefaßt, an die Behörden den Antrag zu stellen, daß auch die Knaben in den Hospitälern, gleich den Schülern der Schulanstalten, an den öffentlichen Turnübungen theilnehmen dürfen. Die Stadtverordneten gaben, wie der Magistrat, ihre Zustimmung und beschlossen, zu den nothwendigen Turnanzügen für die Knaben, sobald die Vorsteher der Hospitäler deshalb einen Antrag stellen würden, die Ausgaben zu bewilligen.

(Antrag in Beziehung auf die Wahlen der Landtags-Deputirten.) Der Vorsteher der Stadtverordneten, indem er auf die neuliche Wahl eines Stellvertreters der Landtags-Deputirten zurückging, stellte den Antrag, daß künftig bei solchen Wahlen der Landtags-Deputirten der Stadtverordnete, welcher einen Candidaten durch den Stimmzettel in die Wahl bringt, auch vorher durch Nachfrage bei dem Candidaten die Gewißheit erhalten haben müsse, daß jener auch wirklich die Wahl annehmen wolle. — Der Stadtverord. Siebig glaubte, daß dies nicht immer zu erreichen sein werde, da Mancher doch Scheu haben dürfte, vorher, ehe er die Gewißheit habe, gewählt zu werden, seine Zustimmung zu geben; so stelle es die Erfahrung wenigstens heraus. Der Stadtverordnete Linderer gab zu, daß dies allerdings oft der Fall gewesen, daß aber mit der größeren Oeffentlichkeit in allen gemeinsamen Angelegenheiten diese Scheu sich verlieren werde; er müsse jedoch bemerken, daß ein Mann, der sich über solche kleinliche Bedenken nicht hinwegsetzen könne und noch gewisse Scheu trage, seine Meinung offen auszusprechen, wenn er gefragt wird, ob er ein solches Ehrenamt annehmen will oder nicht, auch durchaus nicht geeignet scheine, als Landtags-Deputirter in den Landtag zu treten, wo er doch frei und offen seine Meinung aussprechen müsse und zwar ohne Scheu und Bedenken. Der Stadtverordnete Milde trat ebenfalls der Ansicht des Vorstehers bei, indem er aussprach, daß auch schon durch den Antrag der Candidat sich geehrt fühlen müsse und überhaupt kein Grund zu sehen sein dürfte, weshalb ein Candidat eine Anfrage nicht direct mit Ja oder Nein beantworten wolle. Der Antrag erhielt bei der Abstimmung die Majorität. — Ein weiterer Antrag ging dahin, daß es wünschenswerth sei, vor einer solchen Wahl eine Besprechung über die zu wählenden Candidaten vorzunehmen. Der Stadtverordnete Tschocke machte den Einwurf, daß er keine Möglichkeit sehe, wie eine solche Besprechung zu Stande kommen könne, da die Bürger nirgends in größerer Zahl zu gemeinsamen Besprechungen sich vereinigten; es sei dies auch nicht räthlich, da man dies sogleich zu Verdächtigungen benutzen und wohl gar eine solche Versammlung zu unerlaubten Volksversammlungen stempeln möchte. Der Stadtverordnete Milde wies darauf hin, daß auch bei der Ritterschaft, um sich über die Candidaten zu besprechen, eine vorberathende Versammlung statt zu finden pflege und ein Gleiches auch in einer geheimen Sitzung der Stadtverordneten geschehen könne. Der Vorsteher hielt es weder für nothwendig noch für zweckmäßig, daß dies in einer vorberathenden Zusammenkunft stattfinden müsse, glaubte vielmehr, daß in der öffentlichen Stadtverordneten-Sitzung der geeignete Platz sei, wo über jeden Candidaten ein Meinungsaustausch vor sich gehen könne. Milde hielt dies für bedenklich, weil dann entweder Jemandem durch Aeuß rungen leicht wehe gethan werden könne, oder um deswillen die offne Meinung zurückgehalten werde. Der Stadtverordeete Linderer war der Ansicht, daß, nachdem angenommen worden, daß jeder Kandidat vorher seine Zustimmung geben müsse, sich nur solche Kandidaten melden würden, welche in moralischer Beziehnng sich keinen Vorwurf zu machen hätten, überdieß dürfe ja kein Kandidat vorgeschlagen werden, der nicht die Ehrenrechte besitze, dieser Punkt sei also schon vorweg beseitigt, die übrigen Qualifikationen, wenn sie auch zur Sprach kämen, beträfen nur das Rednertalent und alle die Eigenschaften, welche ein Deputirter besitzen soll, und wenn auch solche einem Kandidaten abgesprochen würden, so sei dies durchaus nichts Nachtheiliges für den Kandidaten, noch viel weniger etwas Unehrenhaftes. Der Hauptgrund aber, daß die Besprechung in öffentlicher Versammlung geschehe, sei für ihn der, daß nicht um der Stadtverordneten willen die Landtagsdeputirten gewählt werden, sondern um Aller willen, daß ganz Breslau, alle Einwohner dabei betheiigt seien, die nicht blos und mit Recht zu wissen begehrten, daß, sondern wie und aus welchen Gründen grade der Kandidat gewählt wird. Uebrigens geschehe ja Aehnliches schon bei Wahlen der städtischen Aemter, denn auch hier finde zuweilen eine Besprechung über die Qualifikation des zu Wählenden statt. Nachdem der Stadtverordnete Milde noch erklärt hatte, daß durch seine Ansicht, eine vorberathende Besprechung in geheimer Sitzung vorzunehmen, gar nicht ausgeschlossen sei, auch bei der wirklichen Wahl in öffentlicher Sitzung über die Kandidaten sich auszusprechen, worauf der vorige Redner erwiederte, daß das doch nur ein Resultat der geheimen Sitzung sei, wurde zur Abstimmung geschritten. Die Majorität erklärte sich für eine vorberathende Besprechung in geheimer Sitzung.

(Cawallener Forstparzelle.) Der Antrag des Magistrats, die genannte Parzelle an den Gutsbesitzer Lochmann für 2500 Rtl. zu verkaufen, wurde nicht genehmigt. Der Vorsteher machte bemerklich, daß die Taxe ihm nicht genau und sicher scheine; schon bei dem Verkauf des Gutes Schwoitsch habe sich die Unsicherheit einer solchen Abschätzung gezeigt, indem der Wald, den der jetzige Besitzer für 48,000 Rtl. verkauft habe, von der Kommune nur mit einigen und 20,000 Rtl. abgeschätzt worden sei. Der Stadtverordnete Ludewig war ebenfalls dieser Ansicht, indem auch er gefunden haben wollte, daß die Taxen meist zu niedrig ausgefallen seien. Der Stadtverordnete Kopisch war der Ansicht, auch hier die Licitation, die die Stadt bei Verkäufen überhaupt anwende, eintreten zu lassen. Die Stadtverordneten stimmten für die Licitation einzelner Parzellen.

(Verkauf städtischer Laternen.) Nachdem von der Kommune der Stadt Loslau 3 städtische Laternen, von denen eine große Anzahl durch Einführung des Gaslichts nicht mehr gebraucht wird, als Geschenk überlassen waren, hatten sich noch mehre Städte, gleich Loslau, um den Ankauf von einzelnen Laternen beworben. Der Magistrat hatte daher Bedenken getragen, den ersten Beschluß auszuführen. Auf Antrag des Stadtverordneten Milde beschloß die Versammlung, den früher ausgesprochenen Beschluß festzuhalten, da besonders Loslau eine von den Kommunen sei, welcher bei aller Sparsamkeit doch wenig Mittel zn Gebote ständen. Die übrigen Laternen sollen zur Licitation gestellt werden, wo dann jede Stadt am Bieten sich betheiligen könne.

(Der Frauenverein für Bespeisung Armer.) Die Armen-Direktion hatte es befürwortet, daß diesem Verein auch in diesem Winter 100 Rtl. zur Förderung des Zweckes aus Kommunal-Mitteln gegeben werden mögen. Nachdem der Stadtrath Pulvermacher als Mitglied der Armendirektion durch den Stadtverordneten Linderer aufgefordert war, über die Anstalt seine Ansicht auszusprechen, und diese sehr zu Gunsten der Anstalt ausfiel, beantragte letzterer mit Rücksicht auf die nahrungslose Zeit, der Anstalt statt 100 Rtl. 200 Rtl. zu bewilligen. Der Stadtverordneten-Vorsteher und die Stadtverordneten Kopisch und Frank traten dieser Ansicht bei. Letzterer erklärte, daß der Andrang so groß sei, daß den Armen nur einen Monat hindurch die Karte gegeben werde, um sie im andern Monat einem andern Armen zu überweisen, und es sei doch sehr bedauerlich, daß dies aus Mangel an Geldmitteln geschehen müsse. — Der Stadtverordnete Milde glaubte, man müsse nicht mehr bewilligen als beantragt sei, denn wenn von dem Fruaen-Verein nur 100 Rtl. beantragt seien, so müsse man annehmen, daß sie damit ihre Mittel für hinreichend hielten ihre Zwecke zu erreichen. Der Stadtverordnete Linderer hielt diesen Schluß nicht für Stichhaltig. Eine solche Bitte werde immer aus Bescheidenheit, und um nicht durch höhere Forderungen ganz abgewiesen zu werden, stets auf das Minimum der Geldsumme beschränkt. Die Kommune könnte sich gratuliren, wenn wirklich der Zustand der Armen der Art sei, daß mit so kleinen Mitteln Genügendes geleistet werden könne. Der Stadtverordnete Rösler machte darauf aufmerksam, daß um deshalb nur 100 Rtl. zu geben sein dürften, weil die Armendirektion auch in den Vorstädten Suppen-Anstalten jetzt einrichte. Die Versammlung beschloß der Anstalt nur 100 Rtl. zu bewilligen. Der Anstalt für kranke Kinder armer Eltern wurde auf Antrag des Vorstehers statt der früheren 25 Rtl. jetzt 50 Rtl. bewilligt und der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen 50 Rtl. auf Holz.

Der Magistrat stellte den Antrag zu genehmigen, daß die bei den Gasbeleuchtungskosten pro 1847 vorgekommenen Etatsüberschreitungen von 350 Rtl. aus den bei andern Positionen des Beleuchtungs-Kosten-Etats gemachten Ersparnissen (894 Rtl.), gedeckt werden. Die Versammlung gab ihre Bewilligung.

Auf Antrag des Magistrats wurde bewilligt, daß bei der Töchterschule zu M. Magdalena neue Schulklassen eingerichtet und ein neuer Lehrer angestellt wird. Zu diesem Zwecke sollen in dem Hause Altbüsserstraße Nr. 10 (daneben ist das jetzige Schullokal) ein Lokal für 330 Rtl. gemiethet und darin 3 Klassenzimmer eingerichtet werden. Die Versammlung genehmigte die Summe. Die Schule zählte im Jahre 1847 305 Schülerinnen.

Der Magistrat zeigt der Versammlung an, daß die genehmigte neue Buchhalterstelle in der Sparkasse dem Assistenten Pfeiffer, die Assistentenstelle in der Sparkasse dem Kontrolgehülfen Wogkittel und der Kassendiener-Posten dem Rathsdiener Dürre gegeben worden sei. Die Versammlung hatte gegen die genannten Personen nichts einzuwenden.

△ **Breslau,** 2. Februar. Der Schachwettkampf zwischen den Herren Harrwitz und Anderssen ward gestern Abend vor den bekanntesten hiesigen Schach-Notabilitäten fortgesetzt. In den beiden gespielten Partien blieb Herr Harrwitz Sieger. Trotzdem das Spiel bis gegen 11½ Uhr währte, konnten die Anwesenden, gefesselt durch den höchst interessanten Kampf, sich doch nicht entfernen. Während die erste Partie*) nur eine Stunde Zeit in Anspruch nahm, dauerte die zweite drei Stunden. Wer immer auch von den beiden Kämpfern den Endsieg davon tragen mag, man wird Jedem unter ihnen die vollste Anerkennung für ausgezeichnete Leistungen nicht versagen können.

Theater.

Am Dienstag haben wir Fräulein Erdtmann in dem beliebten Schneiderschen Stücke „Versuche" zum erstenmale auftreten sehen. Daß sie als „Alte" so still und bescheiden sprach, anstatt, wie es die Situation erfordert, stolz und anmaßend zu thun, lag augenscheinlich in der allzugroßen Befangenheit und Aengstlichkeit der Dame. Als sie jedoch im anderen Gewande wieder auftrat, hatte sich bereits der Muth eingefunden und sie führte nun die Partie mit Geschick und Leichtigkeit durch. Wir überlassen es einer anderen Feder, die Gesangsleistung des Gastes kritisch zu würdigen und bemerken nur, daß das Publikum diese erste Darstellung von Fräul. Erdtmann unter lebhaften Beifallsbezeugungen aufgenommen hat, was um so höher anzuschlagen ist, als Fräulein Ubrich in derselben Rolle bekanntlich ganz außerordentlich gefallen hat. — Wir wollen hoffen, daß das scheinbar recht schöne Talent des Fräul. Erdtmann, getragen von einer höchst ansprechenden Persönlichkeit, sich auch bald die Gunst des größeren Publikums gewinnen wird.

*) Sie möge als höchst bemerkenswerth für jeden Schachspieler hier folgen. Weiß (Harrwitz) zieht an. Die Bezeichnungsweise ist die gewöhnliche:

1. e2—e4; e7—e5. **2.** f2—f4; e5—f4. **3.** f1—c4; d8—h4†. **4.** e1—f1; f8—c5. **5.** d2—d4; c5—b6. **6.** g1—f3; h4—e7. **7.** b1—c3; g8—f6; **8.** e4—e5; f6—h5. **9.** c3—d5; e7—d8. **10.** g2—g4; f4—g3. **11.** c1—g5; f7—f6. **12.** e5—f6; g7—f6. **13.** f3—e5; rochirt. **14.** d1—h5; f6—g5†. **15.** d5—f6†; g8—g7. Hier ward den Schwarzen das Matt in acht Zügen vorausverkündet. Schwarz sagte sich indeß selbst das Matt schon in drei Zügen voraus: **16.** h5—h7; g7—f6. **17.** e5—g4, matt.

Herr Stotz (Theaterdiener) ist in dieser Rolle von einer unverwüstlichen Komik, und wir waren erfreut, ihn darin wieder auftreten zu sehen. Er wurde mit Fräul. Erdtmann zum Schlusse gerufen. 1.

Berichtigung.

Um Mißverständnissen und Mißdeutungen vorzubeugen, sieht sich der Unterzeichnete zu nachstehender Erklärung genöthigt. Die bei Aufstellung des Etats für 1846 bewirkte und dankbar anerkannte Verbesserung der Kollegenstellen am Elisabet-Gymnasium beträgt

bei der 1. Stelle	25 Rtl.	— Sgr.	8 Pf.
" " 2. "	75 "	— "	8 "
" " 3. "	92 "	3 "	2 "
" " 4. "	71 "	3 "	2 "
" " 5. "	26 "	22 "	10 "
" " 7. "	38 "	9 "	— "
" " 8. "	63 "	10 "	— "

Diese Summen sind indeß nur nominell richtig und verringern sich in der That um je 5 Rtl. und darüber, weil die bei Verbesserung und Abrundung der Gehalte eingezogenen Getreidegelder hier nur zu dem Etatsatze von 30 Sgr. für den Scheffel angenommen sind.

Ferner erhalten zwar die 3 neuangestellten Elementarlehrer an Gehalt zusammen 950 Rtl., aber es kommen an Schulgeld aus den Elementarklassen schon jetzt jährlich circa 1200 Rtl. ein.

Der ebenfalls neu angestellte Kollaborator erhält 300 Rtl., aber die neu eingerichtete Klasse (Sexta B.) bringt an Schulgeld jährlich circa 700 Rtl. auf.

Rechnet man nun, daß dem Gehalte des Prorektors 43 Rtl. 1 Sgr. 11 Pf., dem des 3. Professors 15 Rtl. 2 Sgr. 9 Pf. (seit dem Aufrücken des vorigen Professors in das Prorektorat sogar über 20 Rtl.) durch Zinsherabsetzung entzogen worden sind; rechnet man ferner, daß das Vermögen der Schule zum größten Theil in den Händen der Stadt ist und nur mit 3½ pCt. verzinst wird, so werden sich die dem Elisabetan in neuerer Zeit gebrachten Opfer wohl noch merklich verringern.

Was den Gehalt des Rektors betrifft, so beträgt derselbe jetzt 1200 Rtl. Unter dem 31. Dezember 1840 quittirte der damalige Rektor der städtischen Instituten-Hauptkasse über 1143 Rtl. 13 Sgr., hatte außerdem noch früher freies Brennholz, dann eine Entschädigung dafür und neben einigen kleineren Einnahmen auch das Inskriptionsgeld. Wie hoch sich dies im Jahre 1840 belaufen habe, läßt sich nicht nachweisen; 1847 wurden 154 Rtl. 20 Sgr. abgeliefert.

Breslau, den 2. Februar 1848.

Dr. K. Fickert,
Rektor zu St. Elisabet.

Der Stadtverordnete Herr Siebig hat vor einigen Tagen in dieser Zeitung berechnet, daß seit dem 1. Januar 1845 an Gehaltszulagen bei dem Magdalenen-Gymnasium 995 Thlr. bewilligt worden sind. Davon kommen auf die Lehrer der Gymnasialklassen 945 Thlr. Hierbei ist zunächst nicht berücksichtigt worden, daß seitdem auch der früher von den elf ersten Lehrern bezogene Deputatroggen im Betrage von 93½ Scheffel weggefallen ist. Es wurde derselbe nach den mittleren Martini-Marktpreisen vergütigt. Diese betrugen 1846 und 1847 über 2 Thlr.; es muß daher von den 945 Thalern für jedes dieser Jahre die Summe von etwa 200 Thlr. abgezogen werden.

Aber auch wenn dies geschehen ist, gewährt die Berechnung ein falsches Bild. Sie führt die Summen auf, um welche die Besoldungen der Lehrer gegen den Etat von 1844 erhöht sind; dieser konnte aber die Dotationen der einzelnen Stellen nicht richtig angeben. Denn 1843 wurde der erste College pensionirt, und seine Pension größtentheils aus dem Gehalte der Stelle genommen. Um dies zu können, mußten alle folgenden Collegen, obgleich sie ascendirten, mit dem Gehalte ihrer früheren Stellen zufrieden sein, und die Besoldung der achten Stelle, die neu besetzt wurde, verringert werden. Seit dem 1. Januar 1846 ist die ganze Pension nicht mehr wie bisher größtentheils aus dem Gehalte der Stelle bestritten, sondern ganz von der Kämmerei übernommen worden; und daher entstehen die scheinbar so bedeutenden Zulagen.

Um zu ermitteln, um wie viel die Besoldungen des Lehrercollegiums in den letzten Jahren erhöht worden sind, ist auf den Etat von 1841 zurückzugehen. Damals bezogen die 17 ordentlichen und außerordentlichen

Lehrer des Gymnasiums	8142 Thlr.
dazu das Deputatgetreide geschätzt zu . .	93 "
Summa	8235 Thlr.

Nach dem Etat von 1847 beziehen die 16 ordentlichen und außerordentlichen Lehrer, welche genau dieselben Stunden geben als früher 17, zusammen 8497, d. h. 262 Thlr. mehr, wenn der Scheffel Korn 1 Thlr. gilt; gilt er wie 1847 und 1846 das Doppelte, so vermindert sich diese Summe noch um 93 Thlr.

Ich habe in den Programmen und sonst meiner Pflicht gemäß immer dankbar jede Förderung anerkannt, welche die Stadt Breslau ihrem Magdalenen-Gymnasium hat zu Theil werden lassen; die Rücksicht auf das Wohl der mir anvertrauten Anstalt machte es mir zur Pflicht, möglichen Mißverständnissen, so viel ich vermochte, durch diese Berichtigung zuvorzukommen.

Dr. Schönborn,
Direktor des Magdalenen-Gymnasiums.

---

† **Görlitz**, 1. Febr. Der orkanartige Sturm, welcher in den letzten Tagen hier viele Verwüstungen anrichtete, hat Veranlassung gegeben, daß die sächsisch-schlesische Bahn ihre Fahrten eingestellt hat. Selbst nach Eintritt günstigerer Witterung wird diese Bahn noch einige Tage nicht fahrbar sein. Auch die Passage per Axe ist gehemmt. Ein Reisender, welcher vorgestern mit Courierpferden nach dem eine Stunde von hier entfernten Markersdorf wollte, brauchte acht Stunden, um dahin zu gelangen.

Glaz, 1. Febr. Sonderbar ist es, daß, während der Kauf- und Gewerbsmann über Nahrlosigkeit und schlechte Zeiten klagen, eine außergewöhnliche Vergnügungssucht sich hier zeigt. Tanzvergnügen, Schlittenpartien, Wurstpicknick, Fêten u. dgl. sind an der Tagesordnung und fast an jedem Tage der Woche ist in einem oder dem anderen der vielen Ressourcen- oder Gesellschaftsvereine Zusammenkunft. In Zwischenräumen von wenigen Tagen sahen wir Schlittenfahrten der Casinogesellschaft nach dem österreichischen Grenzorte Johannesberg und der Bürger-Ressource nach Habelschwerdt; kurz darauf war nach Aufführung „der Sieben-Schläfer" durch den Singverein Tanzvergnügen der sogenannten Offizier-Ressource im Tabernensaale. — Die qu. Aufführung „der Sieben-Schläfer," dieses klassischen Musikstückes, wird als eine höchst gelungene und die Mühe des den Singverein dirigirenden Lehrers allseitig anerkannt. — Die Kälte ist anhaltend, die Zahl der Armen sehr groß, trotz der vielen wohlthätigen Vereine, unter denen der Frauenverein mit seinen leider geringen Mitteln durch das Speisen der Armen und durch die Strickschule für arme Kinder besonders wohlthätig wirkt. Fände der Frauenverein, wie er es verdient, eine größere Theilnahme, er würde sicherlich eine für unsern Ort sehr wünschenswerthe Kleinkinderbewahr-, vielleicht auch eine Armen-Beschäftigungsanstalt errichten. (Volksbl.)

Reinerz. Endlich ist die Badearzt-Wahl geschehen; — ob gelungen, das muß und kann erst die Zeit uns lehren. Es fiel mit großer Majorität die Wahl auf Herrn Dr. Schayer, Badearzt des eisenhaltigen Moorbades Gleißen bei Frankfurt a. d. O. (Volksbl.)

Mannigfaltiges.

— Am 3. Januar 6 Uhr Abends sah ein Local-Caplan in Illyrien folgendes Phänomen: Bei nördlich heiterem, südlich aber mit Schneewolken umzogenen Himmel erhellte sich plötzlich die einsame Gegend zwischen Gorjusche und Kopriunik im Radmannsdorf-Veldeser Bezirke. Todte Stille herrschte rings umher, da die einzelnen Alpengehöfte den Winter hindurch verlassen dastehen. Durch den eigenen Schatten am Boden aufmerksam gemacht, wendet sich Referent um, und erblickt in der Richtung von SS.-West nach NN.-Ost eine glänzende Perlenschnur (von einem Paar Klaftern Länge) dem vor ihm liegenden Bergrücken Rob (bei 4003 Schuh über der Meeresfläche) im Raketen-Fluge zueilen. — Zu unterst war eine Kugel von mehr als einem Fuß Durchmesser, etwas höher eine zweite, die ein Viertel, und noch höher eine dritte, die ein Achtel der ersten betragen haben mochte. Sie waren durch etliche wallnußdicke Kügelchen, aus denen die ganze Kette bestand, von einander geschieden. Blendend glühte und kochte das Ganze gleich dem schmelzenden Eisen, und im Niederfallen hinter dem obbenannten Bergrücken verschwand es mit dem Geräusche einer in den Schnee geworfenen glühenden Eisenschlacke. Es durfte eine gute Viertelminute sichtbar gewesen sein. (Wiener Z.)

— (Eisenbahn über den Niagarafall.) Ueber dies gigantische Unternehmen berichtet ein Korrespondent des New-York Enquirer: Die Brücke, welche über den Abgründen des Niagarafalles bald die Besitzungen der englischen Königin mit dem Gebiete des Präsidenten verbinden soll, wird in Zukunft die Anziehungskraft jener wunderbaren Gegend noch erhöhen. Ihre Tausende von Tons der allerstärksten Eisenstricke werden einen sicheren Widerhalt finden in Ankern von Schmiedeeisen, welche in den lebendigen Felsen hundert Fuß tief unter der Oberfläche eingemauert werden, so daß, ehe an ein Weichen zu denken ist, die felsengepanzerte Erde selbst ihren Halt verlieren müßte. Darüber wird ein starkes hölzernes Balkenwerk so gelegt werden, daß jede schwankende Bewegung vermieden wird. Im vollen Anblicke des Kataraktes — weit unten die Brandung zorniger Fluthen, ringsumher die finsteren sturmgepeitschten Felsen — wird die rasche Lokomotive über den gefährlichen Abgrund mit beflügelter Eile dahin brausen. Die Ausgrabungen für dieses Riesenwerk sind schon in Angriff genommen; die erforderlichen Gelder sind vorhanden, und der Kontrahent wird im nächsten Juli zu Pferde über den Katarakt reiten. Die Festigkeit der Brücke soll so groß sein, daß sie unter der vollen Last einer Lokomotive und eines langen Zuges im Mittelpunkte nicht um einen Zoll weit vibriren wird. In der Mitte wird die Schienenbahn liegen, zu beiden Seiten zwei Fahrstraßen und zwei Fußwege. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, die Drähte über den Strom zu ziehen. Das Dampfboot, welches jetzt unterhalb des Falles die Ueberfahrt besorgt, wird zunächst zwei Kabeltaue mit hinübernehmen, und vermittelst dieser Seile wird man zwei eiserne Taue quer über den Fluß legen, um auf diesen einen vorläufigen Bretterweg zu legen, auf welchem dann die übrigen Arbeiten beschafft werden müssen. Ich erkundigte mich, ob man denn Leute genug finden werde, die unter solchen Umständen ordentlich arbeiten könnten; man antwortete mir: „Oho, es giebt Yankees genug, die nicht allein muthig genug sind, um überhaupt, sondern auch geschickt genug, um gut an diesem Bau zu arbeiten."

Berichtigung. In dem Berichte über die 11te Vorlesung (s. gestr. Ztg. S. 239, Sp. 3, Z. 41 u. 42 v. o.) ist zu lesen: Einige der Muskeln zeigen eine willkürliche, andere eine unwillkürliche Bewegung.

Verantwortlicher Redakteur Dr. J. Nimbs.

Aus dem Großherzogthum Posen. (Eingesandt.) Mit freudigem Gefühle und der innigsten Freude empfangen und begrüßen wir hier jede Kunde von den menschenfreundlichen Gesinnungen, von dem brüderlichen Zusammenwirken und der sorgsamen Pflege der kostbaren Pflanze des Fortschrittes der Bürger Breslau's, die zu einer erstaunungswürdigen Reife gelangt ist. — Welch eine herrliche Gesellschaft, die vielbelobte Bürger-Ressource. Da kommt man zusammen, da wird gelebt, gesprochen über Einrichtungen um das Wohl des Staates und der Bürger, berathen über die Linderung der Noth unter den Armen; Mittel werden gesucht zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, Sammlungen für verunglückte Städte vorgenommen und dergleichen Lobenswerthes. Ach, warum nehmen wir uns an dieser Stadt der Gelehrsamkeit kein Beispiel? Warum sehen wir zu, wie ihre Bürger an dem Wohle der Gesammtheit unaufhaltsam und geschäftig arbeiten? so Segensreiches wirken, und wir? — — Wir loben es und freuen uns auch vielleicht darüber. Aber warum ahmen wir es nicht nach? Warum bilden wir nicht auch dergleichen Gesellschaften bei uns, in denen alle Förmlichkeiten abgestreift werden; in denen der Mensch dem Menschen, der Bruder dem Bruder gegenüber steht und der Gelehrte dem minder Gelehrten, der Christ dem Juden und — — — der Adlige dem Bürger freundlich die Hand reicht? Warum sind dergleichen Vereine in unserer Hauptstadt selbst noch nicht vorhanden? — Jetzt, da der Zeitgeist mit wunderbarer Zauberkraft wirket und webet, warum sollten wir nicht auch seiner Donnerstimme gehorchen und seinen Anforderungen genügen? Warum wollen nicht auch wir das frohe beseligende Bewußtsein in unserer Brust tragen, auch unser Scherflein zum Fortschritte der Menschheit beigetragen zu haben? Wohlan denn, ihr Männer unserer Hauptstadt, geht den kleineren Städten mit gutem Beispiele voran, bildet Vereine zur Verbreitung der Wissenschaft und der Geselligkeit; Anstalten zur Unterstützung der Armen, die jetzt namentlich so sehr der brüderlichen Hülfe bedürfen. Denket an alle die Thränen, die ihr trocknen könnt; an alle die entkräfteten Nerven, denen ihr Labung und Gesundheit, an die verschmachteten und verhungerten Herzen, denen ihr neues Leben bringen, die ihr von Neuem schlagen lassen könnt; denket endlich an alle die Segnungen, die euch bei eurem Unternehmen folgen würden. Nehmet Breslau zum Ideal, folget seinem Beispiele und wir haben, was wir wollen; wir haben, was die Welt, die Menschheit, unsere innere Stimme und das Zauberwort der Zeit fordert. — In welchem Grade man überhaupt in Breslau bemüht ist, namentlich für Verallgemeinerung der Bildung zu sorgen, läßt sich am deutlichsten aus dem Berichte des Herrn Stadtverordneten Siebig aus Breslau, in Nr. 23 der Beilage dieser Zeitung erkennen, in welcher nachgewiesen worden, wie man bemüht ist, die Stellungen der Lehrer zu verbessern. Und wahrlich, es ist auch wohl an der Zeit, daß theils auch hierin eine Reformation vorgenommen wird und überall vorgenommen werde, um den Bildnern der Jugend, des jungen Volkes, deren schwierige Stellung bekannt genug ist, als daß hierüber erst zu sprechen nöthig wäre, ihren Beruf, der ihnen ein nur so kärgliches Leben gestattet, leichter und angenehmer gemacht werde. — Zwar ist im Schulwesen auch in unserer Provinz seit einigen Jahren ein Riesenschritt gemacht worden, und dankend müssen wir es anerkennen, daß von der hohen Regierung auch jetzt noch viel für das Unterrichtswesen im Allgemeinen gethan wird, aber das Gehalt der meisten, ja fast aller Lehrer der Provinz, du lieber Gott! ist wie gering, nur so lange vielleicht zum Durchkommen, als der Lehrer unverheirathet ist; aber Familie zu haben und Lehrer sein, ist weiter Nichts, als eine ewige Pein. Was aber kann die Frucht des Unterrichtes dann sein, wenn der Lehrer während desselben zu sorgen hat, wie er und seine Familie das Leben fristen sollen? Wie wünschenswerth ist es daher, daß die so überaus schwierige Arbeit des Lehrers recht bald erkannt und gehörig belohnt werden möchte. Ich kann mir kein beklagenswertheres Bild vorstellen, als einen Lehrer, der den ganzen Tag sich abgemüht und geplagt und nun gar noch des Abends mit Noth und Elend zu kämpfen hat. B....l.

Stadtverordneten-Versammlung
am 3. Februar.

Verzeichniß der wichtigeren zur Berathung kommenden Gegenstände.

1) Etats für das Krankenhospital zu Allerheiligen.
2) Etat für das Servis- und Einquartierungs-Wesen.
3) Etat für den Gewerbesteuer-Tantième-Fonds.
4) Verpachtung des Straßendüngers vor dem Nikolai-Thore.
5) Verpachtung des Holzhofes vor dem Oderthore.
6) Berathung über die Frage, inwiefern den Stadtverordneten eine Konkurrenz bei den Wahlen der Kirchenbeamten zustehe.
7) Feuer-Societät-Statut.

Gräff, Vorsteher.

Zweite Beilage zu № 28 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. Februar 1848.

Für die unglücklichen Bewohner der Kreise Rybnik und Pleß hat die Expedition der Breslauer Zeitung ferner dankbar erhalten:

Von Hrn. Oberstlieut. v. Schwanenfeld 100 Rtl., Geschwistern P. 15 Sgr., Ernestine Uhr 5 Sgr., M. M. 1 Rtl., Hrn. Pastor Gärtner in Neumarkt 2 Rtl., M. a. d. F. F. 1 Rtl., T. 1 Rtl., Familie v. T. 1 Rtl. 10 Sgr., E. M. 1 Rtl., A. S. 3 Rtl., Hrn. Trautmann 1 Rtl., G. v. Dr. 3 Rtl., C. F. G. 2 Rtl., C. W. G. 1 Rtl., Marie G. 20 Sgr., F. F. 10 Rtl., eine Sammlung durch Hrn. Amtsrath Arndt zu Vielguth 4 Rtl. 20 Sgr., ungenannt unter dem Postzeichen Trebnitz 3 Rtl., Hrn. Lehrer Pohl 20 Sgr., Hrn. Tischlermeister Friedrich 1 Rtl., Mad. C. Altmann 3 Rtl., Hrn. L. Sommerbrodt 5 Rtl., B. 1 Rtl., Frl. v. Fehrenthal 1 Rtl., S. C. H. und P. P. 1 Rtl., N. N. 20 Sgr., verw. Frau v. Diebitsch 5 Rtl., verw. Frau Probst Rahn 1 Rtl., L. H. 1 Rtl. 5 Sgr., Hrn. Kfm. F. W. Ludwig 2 Rtl., Hrn. Brauereibesitzer Weberbauer 3 Rtl., R. 2 Rtl., Frl. Ottilie Schmidt 1 Rtl., ungenannt — N. 10 Rtl., D. R. 6 Sgr., T. R. 10 Sgr., N—n. 2 Rtl., Hrn. Pastor Höfer in Pogarell 1 Rtl., Familie Schönborn (1 Fr.d'or) 5 Rtl. 20 Sgr., Hrn. Hemlecki in Schmiegel 1 Rtl., Hrn. v. Hirsch auf Petersdorf 5 Rtl., durch Hrn. Julius König gesammelte freiwillige Beiträge, statt des vermeintlichen Pfropfengeldes 24 Rtl., Hrn. Wirthschaftsschreiber Fischer zu Fürstenvorwerk Schwammelwitz 1 Rtl., Hrn. Feuerwerker Schumann 10 Sgr., Hrn. Grüning 15 Sgr., Hrn. Uhrmacher Dycfeld 2 Rtl., W. G. 1 Rtl., H. 2 Rtl., Hrn. Kfm. J. Berliner in Bunzlau 1 Rtl., Hrn. Kfm. L. Guttmann 1 Rtl., Frau Ilchmann 1 Rtl., Hrn. Major L. 1 Rtl., U. H. 1 Rtl., H. S.....y 1 Rtl., Wittwe Körner 2 Rtl., Geschwister Menzel 2 Rtl., N. W. 15 Sgr., Hrn. Oberamtmann St. a. D. 2 Rtl., P. S. 1 Rtl., J. K. 15 Sgr., von den Beamten der Eisengießerei und Maschinenbau-Werkstätte Klosterstraße Nr. 66 3 Rtl, 7½ Sgr., G. N. 1 Rtl., Hrn. Steuer-Einnehmer Edelmann zu Wansen 2 Rtl., Pr. 1 Rtl., E. A. 15 Sgr., J. und O. v. Z. d. S. 2 Rtl., Hrn. Dr. H. 3 Rtl., Hrn. Cand. med. A. 1 Rtl., J. G. S. 1 Rtl., verw. Frau Kfm. Caspar 2 Rtl., durch Hrn. H. Callenberg gesammelt auf dem Speditions-Comptoir d. N.-M. Eisenbahn 10 Rtl., J. N. 2⅙ Sgr., R. A. W. 1 Rtl., aus Grünberg von Hrn. Dr. Glasser 3 Rtl., von Hrn. Dr. Nitzsche 2 Rtl. und von Hrn. Apotheker Weimann 2 Rtl., aus Brieg von Fr. R. v. Z. 3 Rtl. und von zwei Knaben aus der Sparbüchse 20 Sgr., durch Hrn. Grundmann zu Kattowitz gesammelt 31 Rtl., S. 15 Sgr., Hrn. Lehrer Jung 15 Sgr., ungenannt 2 Rtl., M. P. per Stadtpost 1 Rtl., Frl. Ehmann 20 Sgr., Hrn. v. Hirsch in Oels (1 Fr.d'or) 5 Rtl. 20 Sgr., Familie St. in Ober-Salzbrunn 8 Rtl., Hrn. Major Dahlenburg in Krotoschin 7 Rtl., von der Stammmannschaft des 3. Bataillons (Krotoschin) 19ten Landwehr-Regiments 2 Rtl., Frau L. G. R. W. 2 Rtl.;

zusammen	333 Rtl.	21 Sgr.
Hierzu laut Zeitung vom 1. Febr.	795 Rtl.	½ Sgr.
Summa	1128 Rtl.	21½ Sgr.

Theater-Repertoire.

Donnrstag, zum 5ten Male: **„Der Börsenschwindel."** Original-Lustspiel in 4 Aufzügen von H. F. Heine. — Hierauf, zum 11ten Male: **„Ein Stündchen in der Schule."** Vaudeville-Posse in einem Aufzuge, nach Lockroy von W. Friedrich. Musik arrangirt von E. Stiegmann.

Verein. △. 7. II. 6. R. △. 1.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung unserer Tochter Auguste mit dem Kaufmann Herrn Rudolph Moll aus Lissa, zeigen wir hiermit Verwandten und Freunden, statt jeder besonderen Meldung, ergebenst an.

Prausnitz, den 1. Februar 1848.

Lipmann Neumann und Frau.

Als Verlobte empfehlen sich:

Auguste Neumann.
Rudolph Moll.

Prausnitz und Lissa.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute früh 10 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen, zeige ich Theilnehmenden statt jeder besonderen Meldung an.

Czernitz, den 29. Januar.

Krocker.

Entbindungs-Anzeige.

Die am 31. Jan. erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau Bertha, geb. Brilling, von einem gesunden Mädchen, zeigt Verwandten und Freunden statt besonderer Meldung an:

H. Goldstein.

Todes-Anzeige.

Das am 30. Januar d. J. erfolgte Ableben meiner verehrten Tante, der verwittweten Frau geheimen Justiz-Räthin Beate Berger, geborenen Websky allhier, zeige ich hiermit ergebenst an.

Breslau, den 2. Februar 1848.

Martin Websky.

Todes-Anzeige.

Heute Vormittag 10½ Uhr entschlief sanft in Folge eines Lungenschlages unsere heiß geliebte unvergeßliche Clara, in dem blühenden Alter von 18 Jahren. Indem wir dies allen entfernten Verwandten, Freunden und Bekannten hierdurch statt jeder besonderen Meldung anzeigen, bitten wir zugleich um stille Theilnahme.

Heinrichau, den 1. Februar 1848.

Justiz-Rath Mücke nebst Frau.

Todes-Anzeige.

Tiefbetrübt zeigen wir hiermit fernen Verwandten und Bekannten das am 1sten d. M. nach langem Leiden an Lungenschwindsucht erfolgte Dahinscheiden unserer innig geliebten Tochter Ernestine ergebenst an, und bitten um stille Theilnahme.

Striegau, den 1. Februar 1848.

Joseph Filla
und die Hinterbliebenen.

Den 3. Februar
gratulirt zum Geburtstag
und bittet den 14ten um Antwort.

Zum Besten der Armen im Rybniker und Plesser Kreise.

Heute Donnerstag den 3. Februar

großes (3tes) Konzert des akadem. Musikvereins,

im Musik-Saale der Universität.

Es findet in der vorgestern angezeigten Weise statt.

Alle Musikalien-Handlungen verkaufen Billets zu 15 Sgr., auf numerirte Plätze zu 20 Sgr. An der Kasse kostet 1 Billet einen Thaler. Die Abonnements-Billets Nr. 3 gelten; die Respekt-Billets können dieses Mal nicht gelten. Kassen-Eröffnung 6 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Die Direktion.
H. Beling. J. Müller. W. Göbel.

Ein gebildetes Mädchen findet als Directrice in einem Hotel außerhalb Breslau ein baldiges Unterkommen. Näheres sagt Frau Aßmann, Seminargasse Nr. 1.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Aus nachstehenden Angaben sind die Fortschritte obgenannter Gesellschaft zu ersehen.

Schluß 1846 zeigte sich ein Bestand von 6115 Personen mit 7,262,000 Thalern. — Im Jahre 1847 traten neuerdings hinzu 534 Personen mit 663,400 Thalern, und nach Abzug ausgeschiedener oder gestorbener Mitglieder ergeben sich bei Jahresschluß **6442 Personen** versichert mit **Sieben Millionen 616,300 Thalern.** — Es wurden 132 Todesfälle mit 159,900 Thalern angemeldet, d. i. 6 Personen mit 29,800 Thalern mehr als in 1846.

Der Abschluß des letztvergangenen Jahres stellt eine gute Dividende in Aussicht.

Geschäfts-Programme und Antrags-Formulare ertheilen die Herren Agenten der Gesellschaft, so wie Unterzeichneter, (Spandauer Brücke Nr. 8) bereitwilligst und unentgeltlich.

Berlin, den 1. Februar 1848.

Lobeck, General-Agent.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei mir unentgeltlich ausgegeben werden.

Breslau, den 3. Februar 1848.

F. Klocke,
Haupt-Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

In einer bei uns schwebenden Untersuchung ist ein muthmaßlich gestohlener, weiß und schwarzer Schafpelz, mit grünem Zeuge überzogen, in Beschlag genommen worden, und wird der Eigenthümer aufgefordert, sich binnen 8 Tagen im Verhörzimmer Nr. 16 zu melden.

Breslau, den 29. Januar 1848.

Das königliche Inquisitoriat.

Verpachtung.

Das der Schützengilde hierselbst gehörige, in der deutschen Vorstadt belegene Schießhaus soll auf vier hinter einander folgende Jahre, vom 2. April d. J. ab, meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin auf den 11. Februar d. J. Nachmittags 3 Uhr im Schießhaus-Lokale anberaumt, und werden Pachtlustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß eine Kaution von 150 Rthlr. im Termine zu erlegen ist, und die Pachtbedingungen in diesem bekannt gemacht werden sollen.

Militsch, den 30. Januar 1848.

Die Schützen-Gilde.

Brau-Urbar-Verpachtung.

Das der hiesigen städtischen Brau-Kommune zugehörige Brau-Urbar, mit Inbegriff der Schanklokalitäten im Rathhauskeller, wird mit Ende d. Juni d. J. pachtlos und soll anderweitig auf sechs Jahre meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 1. März d. J. auf hiesigem Rathhause, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen sind bei dem Rendanten der Brau-Kommune, Herrn Pfefferküchler G. Paul I., einzusehen.

Namslau, den 1. Februar 1848.

Die städtische Brau-Kommune.

Höherer Anordnung zufolge sollen in hiesiger Oberförsterei **5000 Pfund reiner Fichtensamen** (im Winter 1846—47 geerntet) verkauft werden. Bei Entnahme von kleinen Partien ist der Preis auf 3 Sgr. 6 Pf., bei größeren aber auf 3 Sgr. pro Pfund festgestellt.

Nesselgrund bei Glatz, den 31. Januar 1848.

Der königl. Oberförster v. Hessenthal.

Stukkatur- und Mauer-Gips,

frisch gebrannt und fein gemahlen, verkaufe ich in Tonnen, wie nach der Metze, zu den billigsten Preisen.

Robert Scholtz,
am Buttermarkt Nr. 4.

Ein **Cantor,** der zugleich Schächter ist, und die Fähigkeit besitzt, Kindern in Religion und andern Wissenschaften gründlichen Unterricht zu ertheilen, kann von Ostern d. J. ab, bei uns ein Unterkommen finden; Reflektirende wollen sich bei uns in frankirten Briefen melden.

Pitschen, den 31. Januar 1848.

Der israelitische Gemeinde-Vorstand.

Ein tüchtiger zuverläßiger Kutscher, unverheirathet, 29 Jahr alt, welcher auch die Bedienung versteht, mit vorzüglichen Zeugnissen versehen, militärfrei, sucht ein anderes Unterkommen. Näheres bei Herrn Tralles, Altbüsserstrasse Nr. 30.

Schlesischer Verein für Pferderennen und Thierschau.

Die Pferderennen werden in diesem Jahr am 5., 6., 7. Juni stattfinden. Am 7ten soll eine Pferde-Auktion veranlaßt werden zu Ankauf von Pferden, die verloost werden sollen. Zu dieser Verloosnng werden Loose ausgegeben zu 10 Sgr. für Aktionäre.

Andere, die keine Aktie gelöst, müssen 20 Sgr. für das Loos zahlen. Der Plan zu dieser Verloosung ist durch unsere Jahres-Berichte bekannt gemacht, und wird an die königl. Landräthe der verschiedenen Kreise, an unsere Herren Distrikts-Bevollmächtigten nebst Subskriptions-Listen zur gütigen Besorgung übersendet werden. Loose so wie Aktien sind beständig im General-Sekretariats-Bureau, Klosterstraße Nr. 1, zu haben.

Breslau, den 1. Februar 1848.

Der Vorstand.

Nach Auflösung des seit Michaelis v. J. unter der Firma **R. Wentzel u. Seelig** bestandenen Geschäftes sage ich Endesunterschriebene für das mir seit lange geschenkte Vertrauen und Wohlwollen meinen besten Dank, indem ich gleichzeitig die Bitte verbinde, mir solches auch ferner angedeihen zu lassen, da ich bis auf eine weitere Anzeige, jetzt wie früher in meinem **Näh- und Stick-Institut die Anfertigung von Wäsche, Kindergarderobe und ganzer Ausstattungen besorge** und hiervon jederzeit die **neuesten Modelle** zur Wahl vorlege.

Rosalie Wentzel,
Ohlauer Straße Nr. 8, Rautenkranz, im Hofe 3 Treppen.

Das Verzeichniß für das Jahr 1848
von in- und ausländischen

Gemüse-, Holz- und Blumen-Sämereien

der Samen- und Pflanzen-Handlung von **C. Platz und Sohn in Erfurt,**
Inhaber der ersten Preismedaille des Gartenbau-Vereins zu Erfurt,
für die schönsten Sommer-Levkojen und schönster Collection blühender Gewächshaus-Pflanzen ist angekommen und zu haben, sowie die Bestellungen darauf angenommen und prompt besorgt werden in Breslau bei **S. G. Schwartz,** Ohlauerstraße Nr. 21.

Echte Braunschweiger Schiff-Mumme.

Von diesem berühmten Getränk erhielt ich wiederum eine Sendung, da selbiges nur nährende Bestandtheile enthält, so ist es besonders schwachen, kranken und wiedergenesenen Personen hauptsächlich zu empfehlen; die Flasche 15 Sgr. empfiehlt:

Theodor Ferber, Altbüsserstraße Nr. 14.

= Für die Ball-Toilette =

erscheinen jetzt täglich in meiner

Fabrik fertiger Mode-Industrie-Artikel

die verschiedenartigsten Neuheiten, nach Pariser und Wiener Modells copirt, namentlich die mit so vielem Beifall aufgenommenen

Cravattes Abdel-Kader, Chemisettes Amazone,

geschmackvoll arrangirte Spitzen-Berthen, Kleider- und Handschuh-Garnituren, Band-Colliers, Schleifen, Brochen, Vorärmel ꝛc.

Bestellungen nach besonderer Angabe werden mit grösster Sorgfalt ausgeführt.

Gleichzeitig empfehle ich eine empfangene Sendung der neuesten

Ball- und Gesellschafts-Roben,

eine reichhaltige Auswahl französischer Kleider-Mousseline, Barége Echarpes, gestickte Pellerinen, Kragen, Modesties, Manschetten, glatte und gestickte Batist-Taschentücher u. dgl. m.

Adolf Sachs,
Ohlauer Straße Nr. 5 und 6 „zur Hoffnung".

Ausverkauf aus freier Hand.

Ein großes Lager von **Mastrichter Sohlleder,** in jeder Qualität und jedem Gewicht, wird unter den billigsten wirklichen Einkaufspreisen verkauft. Breslau, Herrenstraße Nr. 2.

Auktion den 5. d. M. Nachm. 2 Uhr, in Nr. 42, Breitestr., einer Partie diverser guter Weine und Bremer Cigarren.

Mannig, Aukt.-Kommiss.

Auktion den 7. d. M. Vorm. 9 Uhr in Nr. 42 Breitestraße von Betten, Wäsche, Kleidungsstücken, Möbeln, Hausgeräthen und Goldschläger-Werkzeugen, wobei 4 große Schlagsteine, 3 eiserne Pressen und 1 Silber-Form. **Mannig,** Auktions-Kommissar.

A n z e i g e
den resp. Mitgliedern des Vereins **Urania.**
Sonnabend, den 5. Februar
Extra-Vorstellung.

Maria Stuart,

Trauerspiel in 5 Akten von Schiller.
Wozu ergebenst einladet: **der Vorstand.**

Ein Commis (Comtoirist), vertraut mit Buchhalterei und Korrespondenz, **zuverlässig und arbeitsam,** giebt seine gegenwärtige 7 Jahr innegehabte Stellung auf und sucht sofort oder Ostern ein Engagement in einem Comtoir, Assecuranz-Büreau, Galanterie-, Tuch-, Tabak-, Speditions- oder Lotterie-Geschäft 2c. hier oder auswärts, unter mäßigen Ansprüchen. Offerten werden unter Z. Z. Nr. 1 poste rest. Breslau erbeten.

Braunkohle.

Um den vielen Nachfragen zu genügen, zeige ich hierdurch an, daß nunmehr

Braunkohle,

die Tonne à 18 Sgr., fortwährend zu haben ist, durch

M. Schlochow,

Albrechts-Straße Nr. 7.

NB. Bei Bestellung von 7 bis 8 Tonnen, werden solche franco bis vor die Thüre geliefert.

Ein Haus, welches sich für einen Gräupner eignet, habe ich unter sehr vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen.

E. Stohrer,
Schmiedebrücke Nr. 49, 2 Treppen.

In einem der schlesischen Blätter soll vor einiger Zeit die Mittheilung gestanden haben, daß Se. Majestät der König mein Etablissement als Ständehaus zu kaufen beabsichtige und mir dafür den Preis von dreimalhundert Tausend Thalern habe bieten lassen. Ich erkläre diese Mittheilung in allen Theilen als unwahr.

Berlin, den 1. Februar 1848.
Jos. Kroll.

Café restaurant.

Donnerstag großes **Abend-Konzert.**

 **Weiß-Garten.**

Freitag den 4. Februar

Théedansant.

(Offene Stellen.) 3 Erzieherinnen, 2 Gesellschafterinnen, 1 Bonne, 3 Wirthschafterinnen, 2 Kammerjungfern und mehrere **Ladendemoisells** werden verlangt durch **die Central-Geschäfts-Agentur in Berlin,** Königsstr. **Nr. 14.**

27,000 Rthlr.,

getrennt oder im Ganzen, sind Term. Ostern gegen genügende Sicherheit zu vergeben. Hypotheken und Cessions-Forderungen werden realisirt. Ein Kaufmann, mit der Lokalität am Platze bekannt, wünscht Commissions-Lagers bei billigen Speesen und Vorschüssen zu übernehmen.

Näheres durch den beauftragten Kaufmann Herrn **R. Behschnitt,** Nikolaiplatz, Fischergasse Nr. 20.

Mährische Produkte.

vorzüglich Anis, Anisöl, Rhabarber, Süßholz-Saft, weißer und rother Weinstein, rohe und geschälte Hirse, Hülsenfrüchte, Peitschenstöcke, Vogelleim 2c. 2c. 2c. sind fortwährend billigst aus der Produktenhandlung **F. L. Bittner** in Brünn zu beziehen.

Haus-Verkauf.

Ein hierselbst auf der Matthiasstraße gelegenes, im besten Bauzustande befindliches, massives Haus, mit Stallung, Wagenremise und einem großen Hofraum, ist mir zum sofortigen Verkauf übertragen, und würde sich das Ganze wegen seiner vortheilhaften Lage zu Errichtung eines kaufmännischen Geschäfts vorzugsweise eignen.

Methner,
Ohlauer Straße Nr. 58.

Ausverkauf.

Wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts verkaufe ich mein Lager von Mahagoni- und birkenen Fourniren, Mahagoni-Stuhlholz, Elfen- und Ochsenbein-Klaviatur-Belegen, bunten Adern und Verzierungen zum und unter dem Kostenpreise.

A. Heidenreichs Wwe., Taschenstr. 15.

Ein gebildeter junger Mann, 34 Jahre alt, verheirathet, aber ohne Familie, militärfrei, von höchst achtbaren Eltern, dem Rechnungsfach und der Feder vollkommen gewachsen; sucht auf diesem Wege unter soliden Bedingungen, bald oder zu Ostern, hier oder auch außerhalb Breslau, eine wo möglich dauernde Anstellung als Kastellan. Sehr beachtungswerthe Legitimationen vermag derselbe aufzuweisen. Nähere Anfragen werden franco erbeten unter der Adresse F. W. Breslau, Ritterplatz Nr. 13, zwei Stiegen.

Conditorei-Verkauf.
Eine Conditorei-Gelegenheit in Habelschwerdt, nahe der Post gelegen, ist mit vollständigem Inventarium sofort zu verkaufen. Schriftliche Anfragen werden portofrei erbeten.

Wilhelm Jäschke,
Conditor in Habelschwerdt.

Anzeige für Gutsbesitzer.
Unser neues Preis-Verzeichniß über in- und ausländische Gemüse-, Blumen-, Forst- und ökonomische Sämereien ist erschienen und kann von den Herren **W. Lode u. Comp.** zu Breslau, welche wir ausschließlich zur Empfangnahme von Aufträgen für uns in der Provinz Schlesien ermächtigt habe, gratis bezogen werden.

Das Verzeichniß enthält außer unsern rühmlichst bekannten **Levkoyen** und **Astersamen** eine große Auswahl der neuesten nnd seltensten Gemüse- und Blumensamen, die wir direkt aus China, Süd-Afrika und Texas empfingen und als besonders keimfähig und preiswürdig zu empfehlen vermögen.

Für das uns bisher in so reichem Maße zugetheilte Vertrauen danken wir noch insbesondere und bitten uns auch dasselbe für die neue Saison zu bewahren.

Moschkowitz u. Siegling,
Kunst- und Handelsgärtner in Erfurt.

Speiseanstalt-Verpachtung.
Die alte bekannte Speise-Anstalt Kupferschmiedestr. Nr. 11 (zum weißen Engel) ist wegen Kränklichkeit des jetzigen Pächters an einen soliden zahlbaren Mann bald oder Termin Ostern d. J. zu vermiethen.

Der Verwalter-Posten zu Goglau, Kreis Schweidnitz, ist besetzt.

Dominial- und Bauer-

gutsbesitzer, welche für gutes Fuhrlohn ganz trockenes Kiefer-Scheitholz von und hinter Trebnitz hierher fahren wollen, erfahren Näheres bei **Hübner u. Sohn,** Ring 35.

Den neuesten Ballschmuck,
Cottillon-Orden
und warme Kinder-Filzschuhe
empfehlen: **Hübner und Sohn,**
Ring 35, 1 Treppe.

Ein geübter und zuverlässiger Schreiber findet sofort Beschäftigung bei dem Justiz-Kommissar Scheffler, Albrechtsstr. Nr. 33.

Gummischuhe reparirt billig Schuhmacher **K. Haupt,** Stockgasse Nr. 13.

Mühlenholz,
ausgearbeit, zu circa zwei Windmühlen ist zu verkaufen in Rackschütz, Kreis Neumarkt, und beim Förster daselbst zu erfragen.

Schafvieh-Verkauf.

Auf den Graf Anton v. Magnisschen Herrschaften stehen noch 500 Stück zur Zucht taugliche Mutterschafe, so wie eine Anzahl zum Sprunge in den eigenen Heerden verwendet gewesene Sprungstähre, zum Verkauf. Hierauf Reflektirende wollen sich deshalb an den Unterzeichneten wenden.

Niedersteine bei Glatz, den 25. Jan. 1848.
Der Wirthschafts-Direktor Petzoldt.

Ein Rococo-Schrank,

sehr schön, steht zu verkaufen Bischofsstraße Nr. 9, erste Etage.

Wohnungen von 5 Stuben mit Garten-Benutzung sind bald, auch Ostern zu beziehen Agnes- und Gartenstraße Nr. 34.

Wohnungs-Anzeige.
Zu Termin Ostern eine Wohnung im ersten Stock des Hauses Nr. 15 in der Breitenstrasse, bestehend in 5 Stuben, Speisekammer, Domestiquenstube, Küche und verschlossenem Entree, so wie dazu gehörigem Keller- und Bodengelass. Preis 280 Rthl. pro anno. Näheres beim Wirth daselbst, dritte Etage, in den Vormittagsstunden.

Zu vermiethen
Kupferschmiede-Straße Nr. 37
1) zu Ostern d. J. eine Feuerwerkstätte nebst Wohnung;
2) zu Johanni d. J., auf Wunsch schon zu Ostern, im ersten Stock 4 Stuben nebst Küche, Entree und Beigelaß.

Näheres b. Leihbibliothekar **Jüngling** daselbst.

Ohlauer Straße Nr. 8
ist der erste Stock zu Ostern und ein Stall zu 2 Pferden sofort zu vermiethen; Näheres beim Haushälter.

Neue Taschenstraße Nr. 4
sind noch einige Wohnungen zu vermiethen und sofort oder Ostern zu beziehen; Näheres daselbst eine Treppe hoch.

Hintermarkt Nr. 2 ist ein Glas-Verschlag zu verkaufen.

Um allen möglichen Mißverständnissen zu begegnen, halten wir es für unsere Pflicht, öffentlich zu erklären, daß wir die Niederlage von Klahms Bonbons **freiwillig** abgegeben haben, weil wir

1) die Bonbons nicht mehr länger **vorausbezahlen** wollten;
2) weil uns der Fabrikant, trotz der Vorausbezahlung, stets in Verlegenheit ließ, und daß
3) mehrfache Klagen über die Qualität dieser Brustthee-Bonbons einliefen.

Dahingegen haben wir das **Generaldepot** von den gewissenhaft, nach Vorschrift des geheimen Sanitätsrath und Stadtphysikus **Dr. Natorp zu Berlin** angefertigten

echten Brust-Thee-Bonbons

und

rheinischen Brust-Caramellen

mit Attest des königl. Sanitätsrath Dr. **Angelstein** übernommen. Da unser **General-Depot** für ganz Deutschland, Rußland und Oesterreich von den echten **Natorpschen Brust-Thee-Bonbons und rheinischen Brust-Caramellen nicht commissionsweise,** sondern **für feste Rechnung** bei comptanter Zahlung errichtet ist, so sind wir auch in den Stand gesetzt, jeder Concurrenz zu begegnen, was wir zwar **nicht durch Herabsetzung der Preise,** vielmehr durch **vorzügliche Qualität** unserer Waare bezwecken werden.

Dies zur Kenntniß unserer Niederlagen und deren Kunden.

Bunzlau, im Januar 1848.

Aug. Hampel und Comp.

Ball-Toilette.

1 Frack nach neuester Façon, mit Seidenfutter, fester Preis 10 Rthlr.
1 elegante Weste, fester Preis 2—2⅔ Rthlr.
1 schwarzes Bukskin-Beinkleid, fester Preis 4½—7 Rthlr.

Wittwe Goldschmidt's Magazin,

Ohlauer Straße Nr. 71, dicht an der Bischofs-Straße.

Brennerei-Anlagen und Wiesenbauten

übernimmt **Adolf Pfänder** in Breslau, Ursulinerstraße Nr. 1.

Zu vermiethen ist Albrechtsstraße Nr. 27 vis-à-vis der Post, der erste Stock, bestehend aus 5 Piecen, Küche und Zubehör. Das Nähere zu erfragen Schmiedebrücke Nr. 59 in der Papierhandlung.

Antonienstraße 14 sind folgende Wohnungen zu vermiethen und Ostern zu beziehen: 1) jährlich 45 Rthlr. 2) jährlich 42 Rthlr. 3) jährlich 38 Rthl. Näheres daselbst.

Naschmarkt Nr. 50 sind zwei Wohnungen zu vermiethen. Näheres beim Eigenthümer zu erfragen.

Zu vermiethen
ist der 1ste Stock Albrechtsstraße Nr. 46 und Ostern zu beziehen.

Zu vermiethen
ein grosser Keller im Hofe des Hauses Nr. 15 in der Breitenstrasse, zu Lagerung von Handelswaaren vorzugsweise geeignet. Näheres beim Haushälter Sommer.

36 Rtl. Kassenanweisungen,

in einer braunen Brieftasche, hat ein armer Hausknecht, welcher Familienvater ist und dadurch sein Brod einbüßt, verloren. Der ehrliche Finder erhält in dem Comptoir Herrenstraße Nr. 20 eine angemessene Belohnung.

Ein freundliches Stübchen, wobei Kost und Bedienung, ist gleich zu beziehen Oderstraße Nr. 14, dritte Etage.

Breslauer Getreide-Preise
am 2. Februar 1848.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen, weißer	70	Sg.	65	Sg.	60	Sg.
Weizen, gelber	68	„	63	„	58	„
Roggen	54½	„	50	„	45	„
Gerste	52	„	48	„	43	„
Hafer	30½	„	28	„	26	„

Breslau, den 2. Februar 1848.

Geld- und Fonds-Course.

	Brf.	Gld.		Brf.	Gld.
Holl. Rand-Ducaten	—	96	Gr.-Herz. Pos. Pfandbr. Zf. 4	—	101 1/12
Kaiserliche dito	—	96	dito neue dito : 3½	—	91
Friedrichsd'or	—	—	Schles. Pfdbr. à 1000 Rtl. : 3½	97	—
Louisd'or	—	111½	dito L. B. à 1000 : : 4	—	100¼
Poln. Courant	—	97⅓	dito dito : : 3½	—	92
Oesterreichische Banknoten	—	102¾	Alte Poln. Pfandbriefe .. : 4	—	94¾
Seeh.-Präm.-Sch. ...... Zf.	92¼	—	Neue dito dito .... : —	—	94⅔
Preuß. Bankantheile .... :	—	—	Poln. Part.-Obligationen 300 Fl.	100	—
St.-Sch.-Sch. pr. 100 Rtl. : 3½	92 1/12	—	dito Schatz- dito : 5	—	—
Bresl. Stadt-Obligat. .. : 3½	99	—	dito Anl. 1835 à 500 Fl. : —	80¼	—
dito Gerecht.- dito ... : 4½	97	—			

Eisenbahn-Actien.

	Brf.	Gld.		Brf.	Gld.
Bresl.-Schw.-Freibrg. .. Zf. 4	100	—	Niederschl.-Mrk. Ser. III. Zf. 5	—	100⅔
dito dito Prior. : 4	—	—	Wilhlmsb. (Kos.-Oderbg.) :	—	—
Oberschlesische Litt. A. ... : 3½	103½	—	Neisse-Brieger .... :	50¼	—
dito Litt. B. ... :	98⅔	—	Berlin-Hamburger ..... :	—	—
dito Prior. .... : 4	—	—	Köln-Mindener .... : 3½	93¼	—
Krakau-Oberschl. .... :	—	61¼	Sächsisch-Schlesische ..... :	—	90
Niederschl.-Märk. ...... : 3½	86¾	—	Friedrich-Wilh.-Nordb. .. :	—	54¾
dito dito Prior. ... : 4	—	—	Posen-Stargarder ..... :	—	—
dito dito dito .... : 5	—	—			

Berliner Eisenbahnactien-Coursbericht vom 1. Februar 1848.

Niederschlesische 3½% 86 bez.
dito Prior. 4% 94 bez.
dito dito 5% 102⅛ bez.
dito dito Ser. III. 5% 100¾ bez.
dito Zweigb. Prior. 5% 97½ Br.
Oberschl. Litt. A. 3½% 102¾ bez. (Ohne Div.)
dito Litt. B. 3½% 97 bez. (Ohne Div.)
Bresl.-Schw.-Freib. 4% —
Krakau-Oberschl. 4% 61 Gld.
(Mit Zins. vom 1. Januar 1848.)
Köln-Minden 3½% 93¼, ½ u. ⅜ bez.
dito Prior. 4½% 98 Br. 97¾ Gld.

Sächs.-Schles. 4% —
Rheinische 83¾ bez.
dito Prior.-St. 4% 87 Gld.

Quittungsbogen.
Nordb. (Fdr.-Wlh.) 4% 56½ bis 57 bez.
Posen-Stargarder 4% 81½ Br.

Fonds-Course.
Staatsschuldscheine 3½% 92⅛ bez. u. Br.
Posener Pfandbriefe 4% alte 101 Gld.
dito dito neue 3½% 90⅞ bez.
Polnische dito alte 4% 95 Gld.
dito dito neue 4% 94⅞ Br.

Universitäts-Sternwarte.

1. u. 2. Februar.	Barometer Z.	Barometer L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	5, 30	— 0, 50	— 0, 8	0, 6	24°	NW	überwölkt
Morgens 6 Uhr.		7, 56	— 1, 10	— 2, 4	0, 4	31°	W	halbheiter
Nachmitt. 2 Uhr.		8, 82	+ 0, 00	= 0, 0	0, 3	21°	W	„
Minimum.		4, 90	— 1, 10	— 2, 9	0, 3	21°		
Maximum.		8, 82	+ 0, 40	+ 0, 8	0, 6	39°		

Temperatur der Oder 0, 0

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.